

Die Korporationen³⁰⁾

Das Gesetz über die Errichtung der korporativen Organe des
faschistischen Staates

Dr. jur. Dr. rer. pol. **Fabrizio Maria Apollonj**, Rom

(Schluß)

II

Die Grundlage der neuen Gesetzesbestimmungen und des gesamten korporativen Aufbaues ist also in erster Linie die Organisation der Berufsvereinigungen, die durch das Gesetz vom 3. April 1926 n. 563 und durch die Durchführungsbestimmungen des kgl. Dekrets vom 1. Juli 1926, n. 1130 vollständig und in einer Form, die sich in der Praxis glänzend bewährt hat, verwirklicht worden ist. Diese für die Auffassung des faschistischen Staates schlechthin grundlegenden Texte zeigten das Bestreben, das Werk der Schlichtung, der Nationalisierung und der Ordnung, das die faschistische Regierung während dreier Jahre mit politischen Mitteln durchgeführt hatte, formal und juristisch zu normalisieren und zu sanktionieren³¹⁾. Es handelte sich also darum, im Wege der Gesetzgebung zwei Ziele zu erreichen, die damals von größter Wichtigkeit waren — und die Tatsache allein, daß sie jetzt fast völlig ihre brennende Aktualität verloren haben und als überwunden betrachtet werden, zeigt den vollen Erfolg der gewählten Lösung —, nämlich die friedliche Lösung der Arbeitsstreitigkeiten und die Organisierung der Kräfte der Produktion innerhalb des Staates. Das zweite Problem, von dessen Lösung die Art der Lösung des ersten abhing, hätte nach der liberalen Auffassung mittels einer einfachen Anerkennung im Sinne des Privatrechtes gelöst werden können; das aber wäre eine Teillösung gewesen, weil das Syndikat völlig außerhalb des Staates geblieben wäre. Die Rechtspersönlichkeit wäre in der Tat nur ein Mittel gewesen, das man den syndikalen Gruppierungen zur Verfolgung ihrer partikulären Klassenziele gegeben hätte; da man diesen privaten Charakter zuerkannte, hätte der Staat sich als unbeteiligt betrachtet. Gegenüber dieser der Lehre des Faschismus vollständig entgegengesetzten Lösung;

³⁰⁾ siehe oben S. 193 ff.

³¹⁾ Rocco, a. a. O. p. 406.

die dem Kollektivvertrag keinerlei Wirksamkeit hätte verleihen können, bot sich eine zweite Lösung, nämlich den Syndikaten eine wirkliche partikuläre Souveränität auf wirtschaftlichem und beruflichem Gebiet zu gewähren; aber dieses System hätte den Staat offensichtlich den Syndikaten untergeordnet und dadurch seine ohnehin stark geminderte Souveränität noch weiter verringert. Der faschistische Gesetzgeber dagegen, der von der organischen Auffassung der Nation ausgeht, verleiht den Syndikaten wirkliche öffentlich-rechtliche Funktionen, wie die Befugnis, Normen zu setzen und Abgaben zu erheben, macht sie damit zu öffentlich-rechtlichen Verbänden, gibt ihnen das Vertretungsrecht für die gesamte Kategorie und dekretiert die Verbindlichkeit des Kollektivarbeitsvertrages erga omnes; aber gleichzeitig ordnet er sie der Souveränität des Staates unter und unterstellt sie daher seiner Kontrolle.

Die Grundprinzipien der syndikalen Organisation sind ein Jahr später in der Carta del lavoro wirkungsvoll zusammengefaßt worden. »Es besteht«, erklärt sie in Erklärung III, »syndikale oder berufliche Organisationsfreiheit. Aber nur das rechtsgültig anerkannte und der staatlichen Kontrolle unterstellte Syndikat hat das Recht, die gesamte Kategorie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die es gebildet ist, rechtsgültig zu vertreten; ihre Interessen gegenüber dem Staat und anderen Berufsvereinigungen zu wahren; für alle Angehörigen der Kategorie verbindliche Kollektivarbeitsverträge abzuschließen; ihnen Beiträge aufzuerlegen und ihnen gegenüber die ihm delegierten Funktionen von öffentlichem Interesse auszuüben«. Und weiterhin: »Die rechtsgültig anerkannten Berufsvereinigungen sichern die Rechtsgleichheit zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, halten die Ordnung der Produktion und der Arbeit aufrecht und fördern deren Vervollkommnung« (Erklärung VI), und sie haben außerdem, wenn es sich um Arbeitgebervereinigungen handelt, die Pflicht, »in jeder Weise die Vermehrung und Vervollkommnung der Produktion und die Herabsetzung der Kosten zu fördern« (Erklärung VIII).

Was die Einfügung der Berufsvereinigung in das öffentliche Recht betrifft, so bestimmte das Gesetz, unter ausdrücklicher Anerkennung des Rechtes zur Vereinigung auf Grund des Kriteriums der produktiven Tätigkeit, daß durch kgl. Dekret die Syndikate anerkannt werden können, die mindestens ein Zehntel der Kategorie oder soviel Arbeitgeber in sich vereinigen, daß sie mindestens ein Zehntel der Arbeitnehmer der Berufsgruppe, für die die Syndikate gebildet sind, beschäftigen, die außer der Wahrung der wirtschaftlichen und moralischen Interessen der Mitglieder auch deren Unterstützung, Ausbildung sowie moralische und nationale Erziehung sich zur Aufgabe setzen und deren Leiter für ihre Befähigung, ihre Moral und die Zuverlässigkeit ihrer nationalen Gesinnung Gewähr bieten. Die Syndikate können nur aus Arbeitgebern

oder aus Arbeitnehmern bestehen, sie haben Rechtspersönlichkeit und vertreten rechtmäßig, wie dies auch in der Carta del lavoro zum Ausdruck kommt, alle Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Kategorie, gleichviel ob sie eingeschriebene Mitglieder sind oder nicht, und können unter bestimmten Kautelen und Garantien in denselben Formen und mit denselben Privilegien wie der Fiskus obligatorische Beiträge erheben, deren Verwendung bis ins Einzelne gesetzlich geregelt ist. Sie unterstehen sowohl hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit wie auch materiell der Kontrolle des Staates, der sie durch Widerruf der Anerkennung zur Auflösung bringen kann. Die Einschreibung beim Syndikat ist nicht obligatorisch. Zu den charakteristischsten Aufgaben der Syndikate gehört der Abschluß des Kollektivvertrags, dessen verbindlichen Charakter gegenüber allen von den syndikalen Vereinigungen Vertretenen wir oben erwähnt haben. In diesem findet nach dem Ausdruck der Carta del lavoro (Erklärung IV) »durch den Ausgleich der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Interessengegensätze und deren Unterordnung unter die höheren Interessen der Produktion die Solaridarität zwischen den verschiedenen Produktionsfaktoren ihren konkreten Ausdruck«. Die Vereinigungen können solche ersten Grades sein, Syndikate im eigentlichen Sinne, oder solche zweiten Grades, Föderationen, die aus mehreren Syndikaten zusammengesetzt sind, oder solche dritten Grades, Konföderationen, die aus mehreren Föderationen zusammengesetzt sind, und schließlich solche vierten Grades, die aus mehreren Konföderationen zusammengesetzt sind und ebenfalls Konföderationen genannt werden. Unter territorialen Gesichtspunkten können sie kommunal, provinzial, regional oder national sein. Dies Kriterium der Einteilung ist völlig unabhängig von dem vorhergehenden in dem Sinne, daß z. B. eine Föderation provinzial und ein Syndikat national sein kann. Andererseits können, je nach den konkreten Erfordernissen der syndikalen Technik, in einer Vereinigung höheren Grades zusammengefaßt werden Vereinigungen niedrigeren Grades, auch wenn sie nicht dem gleichen Grade angehören. So können Syndikate und Föderationen zusammen Teile einer nationalen Konföderation sein. In einem späteren Zeitabschnitt wurden gemäß dem in der Verordnung vom 1. Juli 1926 enthaltenen Schema zwölf große Konföderationen, und zwar sechs für Arbeitgeber und sechs für Arbeitnehmer, für die sechs Hauptwirtschaftszweige gebildet, und zwar für die Industrie, die Landwirtschaft, den Handel, den See- und Lufttransport, den Landtransport und die Binnenschifffahrt sowie für den Kredit; fernerhin wurde eine dreizehnte Konföderation für die freien geistigen Berufe und die Künstler errichtet. Diesen nationalen Konföderationen wurden Aufgaben der Überwachung und des Schutzes der ihnen angehörenden Vereinigungen niederen Grades sowie alle Befugnisse übertragen, die kraft Gesetzes dem Präfekten,

dem Provinzialverwaltungsausschuß und dem Korporationsminister hinsichtlich der syndikalen Organisation zustehen. Auf diese Weise ist eine Hierarchie der Vereinigungen hergestellt, die von den Vereinigungen ersten Grades bis zu den großen oben erwähnten Konföderationen aufsteigt. Aber da bei diesem vertikalen Aufbau die Scheidung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer streng eingehalten wird, so sah das Gesetz »zentrale Verbindungsorgane« vor, die als »Organe der Staatsverwaltung« qualifiziert und im wesentlichen mit Schlichtungsfunktionen ausgestattet wurden; die Verordnung bezeichnet sie als Korporationen im eigentlichen Sinn; sie bilden das unentbehrliche Element der horizontalen Verbindung.

In einem solchen System tritt das Syndikat nicht nur in die Rechtsordnung ein, sondern es wird geradezu in den Staat eingefügt, so daß es als eine wirkliche Körperschaft des Verwaltungsrechts angesehen wird; denn der korporative faschistische Staat erfüllt durch dasselbe seine Funktionen und das Syndikat selbst vertritt die Auffassung, für den Staat tätig zu sein ³²⁾. So wird die Grundlage für eine Reform der Gesellschaft und des italienischen Staates nach dem Berufsprinzip geschaffen: Zwischen das undifferenzierte Individuum der demokratisch-liberalen Auffassung, die dasselbe als ein rein numerisches Element mit abstraktem, autonomem und absolutem Wesen betrachtet, und den Staat wird ein drittes Element der Vermittlung in der Form beruflicher Zusammenschlüsse eingeschoben.

Was den anderen vom Gesetz von 1926 verfolgten Zweck betrifft, die Sicherung des sozialen Friedens durch die Beseitigung der marxistischen Klassenselbstverteidigung und die Förderung eines Regimes der Zusammenarbeit zwischen Kapital und Arbeit, so wird er durch die kollektive Ordnung der Arbeitsbeziehungen mit Hilfe der Kollektivverträge erreicht sowie durch die Einsetzung der Arbeitsgerichtsbarkeit, die die Carta als »das Organ« bezeichnet, »mit dem der Staat zur Regelung der Arbeitsstreitigkeiten eingreift, sei es, daß sie sich auf die Einhaltung der Verträge und der übrigen geltenden Normen, sei es, daß sie sich auf die Festsetzung neuer Arbeitsbedingungen beziehen« (Erklärung V). Die Zuständigkeit für diese Streitigkeiten kollektiver oder individueller Art ist der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen, und zwar für die kollektiven der Corte d'appello, die als Arbeitsgericht unter Zuziehung von Beisitzern fungiert, die von den beteiligten Berufsvereinigungen benannt werden (Erklärung X). Aber gemäß dem Prinzip der Zusammenarbeit »darf in den Kollektivarbeitsstreitigkeiten das gerichtliche Verfahren nicht eingeleitet werden, wenn das korporative Organ nicht vorher einen Schlichtungsversuch unternommen hat« (Erklärung X).

³²⁾ Vgl. O. Ranellotti, *Istituzioni di diritto pubblico*, Padova, 1931, p. 578 und 594.

Angesichts dieser Einrichtungen verbietet das Gesetz unter Androhung von Strafen den Streik und die Aussperrung, die jetzt ausdrücklich in dem neuen Strafgesetzbuch von 1930 Berücksichtigung gefunden haben.

Es ist jetzt allgemein anerkannt, daß das Gesetz von 1926 im Vergleich zu den letzten Entwicklungen der korporativen Idee sich mehr auf sozialem als auf politischem Gebiet auswirkte, da es hauptsächlich das Problem der Organisation der italienischen Gesellschaft auf beruflicher Grundlage löste und folglich wesentlich syndikalen Charakter trug. Aber es ist auch durchaus korporativ, in erster Linie, weil die syndikale Reform, d. h. die Einfügung der beruflichen Kräfte in den Staat, eine unerläßliche Voraussetzung des korporativen Staates ist, in zweiter Linie, weil es von korporativem Geist ³³⁾ vollständig durchdrungen ist und schließlich weil es auf die Legalisierung, Regelung und Hebung der beruflichen Vereinigung, d. h. der Korporation im weiteren Sinne ³⁴⁾, bedacht ist und somit auch von diesem Gesichtspunkt aus als typisch korporativ betrachtet werden kann.

Das staatliche Organ, das technisch Korporation genannt wird, ist jedoch bei der syndikalen Reform, wie wir gesehen haben, mehr im Hintergrund geblieben. Dies Organ, das als Ersatz für die gemischten Syndikate entstand, die sich in zwei Abteilungen, die der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer schieden und die im Gesetzesentwurf der Regierung vorgeschlagen, aber vom Parlament nicht angenommen worden waren, hat nur die einfache Funktion der Verbindung, der Koordinierung und der Schlichtung, bildet ein Organ der Staatsverwaltung und kann zur Erfüllung dieser seiner Zwecke unter anderem Streitigkeiten, die zwischen den zugehörigen Verbänden entstehen können, schlichten, generelle Normen über Arbeitsbedingungen in den diesbezüglichen Unternehmen festsetzen, jedoch nur wenn es damit übereinstimmend von den beteiligten Vereinigungen beauftragt worden ist ³⁵⁾; es kann jegliche Initiative, die der Koordinierung und

³³⁾ Rocco, a. a. O. p. 410: »Der faschistische Syndikalismus hat in Wirklichkeit immer zur integralen Korporation gestrebt. Nach seiner Auffassung verwirklichte die Einfügung aller Produktionsfaktoren nicht nur die größtmögliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Arbeitsstreitigkeiten, er bildete auch die beste Grundlage für die soziale Reorganisation auf der Basis der wirtschaftlichen Funktionen.« Vgl. auch den Bericht Roccas an die Abgeordnetenkammer zum Entwurf des Gesetzes von 1934: »Es ist nicht zu vergessen, daß die faschistischen Syndikate sich nicht nur dem Namen, sondern auch dem Geiste nach als Korporation organisiert haben.«

³⁴⁾ Rocco, a. a. O. p. 410: »In der Praxis des faschistischen Syndikalismus ist der Name Korporation vielfach Vereinigungen gegeben worden, die in Wirklichkeit nur syndikalen Charakter trugen.«

³⁵⁾ Mit Bezug auf diese von dem Gesetz von 1926 und auch von dem Gesetz von 1934 gewährte Befugnis des korporativen Organs ist wiederholt bemerkt worden, daß die Arbeitsbedingungen normalerweise durch die Gesetze oder Kollektivverträge geregelt sind und daß zwei Bedingungen notwendig sind, damit die Korporation eingreifen und

besseren Organisierung der Produktion dient, anregen, fördern und unterstützen, Arbeitsämter einrichten und die Lehrlings- oder Gesellenzeit regeln. Bedenkt man nun, daß diese Verbindungsorgane trotz des wesentlich sozialen Charakters ihrer Befugnisse niemals gebildet wurden, so erhellt, daß es nach dem Gesetz von 1926 noch unmöglich war, von einem korporativen Staat, von korporativer Wirtschaft, von korporativen Funktionen im technischen Sinn zu sprechen, man konnte davon höchstens in dem eben angedeuteten Sinne beruflicher Organisation unter besonderer Berücksichtigung des unitarischen, faschistischen und revolutionären Geistes, der die Berufsorganisation erfüllte, sowie der Intervention, Leitung und Mitarbeit in der sozialen und wirtschaftlichen Sphäre, mit denen bereits seit den ersten Jahren das faschistische Regime sich fast täglich betätigte³⁶⁾, reden.

Weitgehend ausgearbeitet und gereift erscheint die korporative Idee dagegen bereits in der Carta del lavoro vom folgenden Jahr, in der, wie gezeigt, sich die wesentlichen Züge, »des korporativen Staates und seiner Organisation«, die in ihrem ersten Teil behandelt werden, vollkommen abzeichnen. Die Prinzipien, auf die sich der korporative Staat stützt, werden in wirksamster Weise in den ersten 10 Erklärungen formuliert, während die folgenden insbesondere der Verkündung der von dem Faschismus angewandten Prinzipien der Sozialpolitik gewidmet sind. Wenn auch in diesem zweiten grundlegenden Dokument die Gesamtheit der Produktion vom nationalen Gesichtspunkt als eine Einheit betrachtet wird, so wird doch auch hier der Korporation die Befugnis, verbindliche Normen für die Arbeitsbeziehungen und über die Koordinierung der Produktion zu erlassen, nur dann zuerkannt, wenn sie dazu die notwendigen Vollmachten von den zugehörigen Vereinigungen erhalten hat. Diese Bedingung gibt diesen Normen materiell nur den Wert von rein vertraglichen, von der Korporation formulierten und von den Vereinigungen vereinbarten Normen.

ihre normativen Funktionen auf diesem Gebiet ausüben könne: a) daß der Vertrag keine Bestimmungen getroffen habe, und b) daß die Korporationen und die Vereinigungen einig seien. Es ist offensichtlich schwierig, daß diese zwei Bedingungen eintreten, denn wenn der Vertrag keine Bestimmung trifft, so liegt dies daran, daß die Vereinigungen nicht einig sind; sind sie aber einig, so schließen sie den Vertrag ab und wenden sich nicht an die Korporation.

³⁶⁾ »Es ist offensichtlich, daß wir nicht erst jetzt, sondern seit der ersten Anwendung des Gesetzes vom 3. April (1926) in die korporative Phase eingetreten sind, denn die Konföderationen waren, auch wenn sie, wie Artikel 3 sagt, getrennt blieben, durch die Tätigkeit des Ministeriums miteinander verbunden. Infolgedessen hat man gesagt, daß die Arbeit des Ministeriums in jener Periode der der Korporation vorausgeeilt ist. Es bestand also eine Art faktischer Korporation, die sich von Fall zu Fall vermittle der verbindenden Tätigkeit des Ministeriums verwirklichte«. Bottai, Discorso alle corporazioni riunite dell'agricoltura, del commercio e dell'industria, 1. August 1930, in »Il Consiglio nazionale delle corporazioni, Milano 1933, p. 128, vgl. ferner p. 115.

Die erste konkrete Verwirklichung dieser Prinzipien und zugleich ein weiterer Fortschritt zur vollständigen Entwicklung der korporativen Idee ist die Errichtung des Nationalrats der Korporationen. Bereits Art. 4 des kgl. Dekretes vom 2. Juli 1926, n. 1131, das einen Tag nach dem Inkrafttreten des syndikalen Gesetzes das Korporationsministerium schuf, sah die Errichtung eines Rates bei diesem vor, der sich im wesentlichen aus Vertretern der verschiedenen beteiligten Ministerien und der nationalen Konföderationen der Industrie und Landwirtschaft zusammensetzen und der beratende Funktionen ausüben sollte »in den Fragen, die verschiedene Korporationen oder verschiedenen Korporationen angehörende Vereinigungen betreffen, sowie in jeder anderen Frage, die ihm vom Korporationsminister unterbreitet wird«. Es handelte sich also um recht bescheidene und rein beratende Befugnisse, die insbesondere die interkorporativen Beziehungen betrafen. Aber obwohl seine Zusammensetzung in der Folge durch kgl. Dekret vom 14. Juli 1927, n. 1347, geändert wurde, ist der Rat niemals gebildet worden. Erst durch das Gesetz vom 20. März 1930, n. 206 »über die Reform des Nationalrates der Korporationen«³⁷⁾ ist dies Organ in seiner Struktur und in seinen Funktionen wesentlich umgebildet worden und zwar derart, daß es zum ersten eigentlich korporativen und sogar interkorporativen Organ des faschistischen Staates wurde. Es hat bisher schon im Zusammenhang mit Regierung und Korporationsministerium, eine sehr beachtliche Tätigkeit in seinen bedeutsamen Sessionen entwickelt und es ermöglicht, eine Menge wertvoller Erfahrungen zu sammeln, die bei den Studien für die weitere korporative Entwicklung, die durch das Gesetz von 1934 sanktioniert worden ist, verwertet wurden; aller Wahrscheinlichkeit nach wird aber der Nationalrat der Korporationen eine noch zentralere und verfassungsrechtlich überragendere Bedeutung in den bevorstehenden, von der Regierung bereits angekündigten Reformen erlangen.

Seine Organe sind erstens die Sektionen, sieben an der Zahl, die entsprechend den großen nationalen Konföderationen aus den Vertretungen der beteiligten Kategorien gebildet sind und in denen die Unterstaatssekretäre für die Korporationen den Vorsitz führen; drei von ihnen sind wegen der Besonderheit der Materie in je zwei Untersektionen geteilt, die in ihrer Tätigkeit und ihren Aufgaben, die mit denen der Sektionen übereinstimmen, autonom sind. Zwei oder mehr

37) Vgl. diese Zeitschr. Bd. II, 2, S. 628; zu Art. 4 Abs. 2 beachte des Dekret des Capo del Governo vom 20. 12. 1931 (Gazz. Uff. 1932, n. 36), zum Teil abgeändert durch Dekret vom 20. 2. 1932 (Gazz. Uff. 1932, n. 74); Art. 5 Abs. 4 ist abgeändert durch kgl. Dekret vom 5. 8. 1932 (Gazz. Uff. 1932, n. 207). Zu Art. 38 des kgl. Dekrets vom 12. 5. 1930, n. 908 (diese Zeitschr. Bd. II, 2, S. 635) ist das Dekret des Capo del Governo vom 1. 10. 1932 (Gazz. Uff. 1932, n. 231) ergangen [Anm. des Übersetzers].

Sektionen können als vereinigte Sektionen zusammen einberufen werden, falls der Gegenstand der Beratung für mehrere von ihnen von gemeinsamem Interesse ist. Ein weiteres Organ ist die Generalversammlung, die auf gemeinsamer Einberufung der genannten Sektionen beruht. Um aber dies Organ nicht zu umfangreich werden zu lassen, ist bestimmt, daß nicht alle Mitglieder der Sektionen Mitglieder der Generalversammlung sind, während andererseits zur Vervollständigung der Versammlung verschiedene, namentlich dem bürokratischen und dem politischen Element sowie den wichtigsten kulturellen und sozialen Institutionen des Regimes entnommene Vertreter zur Teilnahme berufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, »wenn der Gegenstand der Beratung die gesamte syndikale und korporative Ordnung des Staates betrifft« (Art. 5). Außerdem besteht das korporative Zentralkomitee, das das ständige Organ des Nationalrats darstellt, und dessen Aufgabe darin besteht, die Tätigkeit der verschiedenen Organe des Nationalrates in Übereinstimmung zu bringen und die Generalversammlung bei allen eiligen Beschlüssen zu ersetzen; es kann fernerhin damit beauftragt werden, »Gutachten über Fragen zu erstatten, die die politische Orientierung der syndikalen Aktion gegenüber den nationalen Problemen der Produktion und gegenüber den moralischen Zielen der korporativen Ordnung betreffen« (Art. 15). Endlich sind Organe des Nationalrates die ständigen Sonderkommissionen, die fakultativ von dem Capo del Governo durch Dekret aus Mitgliedern der Generalversammlung zur Behandlung einzelner Materien allgemeinen Charakters und vorwiegend technischer Art gebildet werden können. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß der Vorsitz in allen Organen des Nationalrats der Korporationen dem Capo del Governo, der den Nationalrat je nach Bedürfnis einberuft, zusteht.

Der Nationalrat hat beratende und normative Funktionen. Was die ersteren anlangt, so ist das Gutachten des Nationalrats obligatorisch für die staatliche Anerkennung der syndikalen Vereinigungen, für die eventuelle Anerkennung neuer nationaler Konföderationen neben den bereits oben genannten, bei den syndikalen Rekursen, die in letzter Instanz bei dem Korporationsminister eingelegt werden und endlich für die Errichtung der einzelnen Korporationen im Sinne des bereits zitierten Art. 42 des kgl. Dekrets vom 1. Juli 1926, n. 1130. In anderen Angelegenheiten dagegen ist das Gutachten des Nationalrates fakultativ. Doch erheblich wichtiger und charakteristischer sind die normativen Funktionen des Nationalrates, die diesem sein besonderes Gepräge geben. Er kann Normen für die Koordinierung des von den syndikalen Vereinigungen geübten Unterstützungswesens und für die Koordinierung der verschiedenen Arten der Arbeitsbeziehungen, die durch Kollektivverträge oder in anderer ihnen gleichgestellter Weise geregelt sind, sowie

für die Koordinierung jeder anderen normativen Tätigkeit der Korporationen festsetzen. Noch kennzeichnender und typisch korporativ ist die Befugnis, Normen zur Regelung der kollektiven Wirtschaftsbeziehungen für die verschiedenen Kategorien der Produktion zu setzen, die von den gesetzlich anerkannten syndikalen Vereinigungen vertreten werden (Art. 12 Ziff. 3). Es handelt sich hier um eine echte Verwirklichung des Grundsatzes der Erklärung VI der Carta del lavoro, die, wie erwähnt, unter Aufrechterhaltung des Prinzips der privaten Initiative (wie übrigens auch das Gesetz von 1930, das keinerlei Eingriffe in die einzelnen Betriebe zuläßt) zu den Befugnissen der Korporationen auch die rechnet, verbindliche Normen außer für die Regelung der Arbeitsbeziehungen auch für die Koordinierung der Produktion zu erlassen. Aber da diese Erklärung der Carta zuvor nie in einem wirklichen Gesetz konkretisiert war — es ist ja bekannt, daß die Carta del lavoro trotz ihres hohen politischen und programmatischen Wertes nicht in den verfassungsrechtlich für Gesetze vorgeschriebenen Formen ergangen ist und daher auch nicht deren Rechtsnatur besitzt — so stellt das Gesetz von 1930 vom Standpunkt der gesetzlichen Realisierung eine weitere Entwicklung des korporativen Prinzips dar. In dieser Befugnis findet sich, um die Worte des ministeriellen Berichtes zu gebrauchen, »der erste konkrete Ausdruck jener Neuorientierung der nationalen Wirtschaft, die — ohne Rücksicht auf theoretische Spitzfindigkeit der Definition — tief aus der Seele des faschistischen Regimes entspringt und sich in keiner Weise mit den Postulaten der alten doktrinären Schemata der liberalen und der kollektivistischen Wirtschaft deckt«. Allerdings hat entsprechend dem in der Carta del lavoro formulierten Vorbehalt die eben erwähnte normative Funktion neben der Zustimmung des Capo del Governo die übereinstimmende Ermächtigung aller beteiligten Vereinigungen zur notwendigen Voraussetzung; dadurch erhalten die Normen des Nationalrates jenen Vertragscharakter, den wir bei der Besprechung der von der Carta del lavoro der Korporation³⁸⁾ zugewiesenen normativen Funktion hervorgehoben haben, der jedoch bei der heutigen Entwicklung des korporativen Prinzips zu verschwinden bestimmt ist, weil er das Kriterium der Selbstdisziplin der beteiligten Kategorien allzuweit treibt, ein Kriterium, das nicht so sehr durch übereinstimmende Ermächtigungen derselben, sondern durch die Struktur und die organische Zusammensetzung der tätig werdenden Institution selbst zum Ausdruck kommen soll. Andernfalls wäre es ohne weiteres möglich, daß mangelnde Übereinstimmung zwischen den Vereinigungen die notwendige Regelung einer Wirtschaftsbeziehung ver-

³⁸⁾ Vgl. den ministeriellen Bericht und den Bericht an die Abgeordnetenkammer (Berichterstatter Rocco) über das Gesetz von 1934. Vgl. auch Biagi, a. a. O. p. 31 und 40.

hindert. Das hieße aber, über dem Interesse der Kategorien die andere und wichtigere Seite des Problems, d. h. das Allgemeininteresse der nationalen Produktion übersehen und ebenfalls übersehen, daß die Tätigkeit des Organs eine Tätigkeit des Staates ist. Außerdem werden die Normen erst mit der Veröffentlichung in der *Gazzetta Ufficiale del Regno* und in dem *Bollettino ufficiale del Ministero delle corporazioni* verbindlich; aber diese Veröffentlichung kann durch eine nicht anfechtbare Verfügung des *Capo del Governo* verboten werden. Es ist jedoch zu beachten, daß die erwähnten Angelegenheiten von den beteiligten syndikalen Vereinigungen durch zwischen ihnen abgeschlossene Vereinbarungen unmittelbar geregelt werden können. Diese Vereinbarungen müssen vom Nationalrat genehmigt werden, der also in diesem Falle eine Kontrollfunktion ausübt und die Befugnis hat, seine Genehmigung von der Annahme der von ihm für notwendig befundenen Änderungen abhängig zu machen. Danach müssen sie, bevor sie verbindlich werden, in der oben erwähnten Art veröffentlicht werden; auch in diesem Falle kann die Veröffentlichung durch das Veto des *Capo del Governo* verhindert werden. Schließlich kann der Nationalrat die syndikalen Vereinigungen unter bestimmten Modalitäten ermächtigen, Tarife für die beruflichen Leistungen der von ihnen Vertretenen festzusetzen und verbindliche berufliche Regelungen für alle der Kategorie Angehörigen zu erlassen.

Aber um die korporative Bedeutung des Gesetzes von 1930 vollständig klarzustellen, muß man hervorheben, daß den einzelnen Sektionen und Untersektionen des Nationalrats auf Grund von Art. 13 die den Korporationen nach dem Gesetz von 1926 zustehenden Befugnisse für das Gebiet des entsprechenden Produktionszweiges oder der Kategorie von Unternehmungen übertragen werden können, und daß sie ihnen tatsächlich durch Dekret des *Capo del Governo* vom 27. Januar 1931 übertragen wurden mit Ausnahme der Schlichtungsfunktionen, die weiterhin vom Korporationsminister direkt wahrgenommen werden.

Demnach bezeichnet die Errichtung des Nationalrates der Korporationen, der gleichzeitig Verwaltungsorgan des Staates, höchstes Organ der korporativen syndikalen Organisation und repräsentatives Organ der einheitlichen Interessen der nationalen Wirtschaft ist, einen Zeitpunkt von grundlegender Bedeutung in der Geschichte der korporativen Idee. Der Nationalrat der Korporationen stellt nach den gesetzlichen Vorschriften von 1926, die rein syndikaler Natur waren, ihre erste konkrete Verwirklichung dar. Während es vor 1930 nur einen beruflichen Aufbau und nur ziemlich unbestimmte und allgemeine Versicherungen bezüglich des eigentlichen korporativen Organismus gab, der indessen das klar bezeichnete und erstrebte Ziel jenes beruflichen Aufbaus war, so bestand, was ohne weiteres aus der Betrachtung seiner

Funktionen erhellt, seit der Errichtung des Nationalrates nunmehr ein korporatives Organ von höchster Bedeutung. Der Nationalrat hat eine zentrale Position und greift mit seiner umfassenden Tätigkeit und Präsenz in einen großen Teil des Staatslebens ein. Er vereinigt in sich alle Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens Italiens und die Vertretungen aller produktiven Kräfte des Landes, so daß mit Recht von berufener Seite gesagt worden ist, er sei »in dem Wirtschaftsleben Italiens das, was der Generalstab im Heer ist: das denkende Hirn, das vorbereitet und koordiniert«³⁹⁾; und in der Tat sind in drei Jahren seines Bestehens in seinen Vollsitzungen oder von seinen verschiedenen ständigen Organen alle Probleme des nationalen Wirtschaftslebens von größerer Bedeutung erörtert worden. Es handelt sich also nicht um bloße Gesetzesbestimmungen, nicht um die Errichtung irgendeines neuen Organs, sondern um die wirkliche Schöpfung eines hochbedeutsamen Rates, dessen Tätigkeit sich als höchst wirksam erwiesen hat.

Der Nationalrat stellt schon durch die Tatsache seiner Schöpfung und seiner Existenz einen wertvollen Fortschritt des Korporativismus dar. Überdies ist aber in ihm das korporative Prinzip zur konkreten Verwirklichung einer neuen Idee gelangt, nämlich der eines zentralen Gremiums der Wirtschaft von interkorporativer Natur, in dem die verschiedenen Korporationen verschmelzen. Diese Idee sozusagen einer Korporation der Korporationen war dem Schema von 1926 und dem von 1927, die bereits erörtert wurden, völlig fremd und hat sich nicht nur als nützlich, sondern als geradezu unentbehrlich erwiesen, um dem faschistischen Staat eine wahrhaft korporative Note zu geben und den Korporationen die Möglichkeit der Existenz und Betätigung zu gewähren. Gesetzliche Vorschriften und programmatische Erklärungen hatten sich zwar mit den Korporationen befaßt, aber in einer völlig abstrakten und unbestimmten Weise: sie wurden mehr als noch ferne hypothetische Ziele denn als konkrete Organe angesehen, die tatsächlich errichtet und möglichst bald in Funktion treten sollten. Die Einsetzung des Nationalrates macht allem Zögern ein Ende, stellt das ganze Programm wieder auf den Boden der Wirklichkeit und beginnt mit seiner Realisierung. »Gesetz, Verordnung und Carta del lavoro«, sagte gelegentlich der damalige Korporationsminister Bottai, »stellten uns vor Korporationen, die Organe des Staates waren, ohne uns indessen deutlich anzugeben, an welcher Stelle des Staates sie eigentlich einzugliedern seien. Wir haben diese Korporationen übernommen und haben dadurch, daß wir sie zu lebendigen und tätigen Sektionen des Nationalrates machten, über ihnen jenen Nationalrat geschaffen, den man wirklich als die vollständige nationale Korporation bezeichnen kann, da er alle

39) Mussolini, Rede vor dem Nationalrat der Korporationen, 21. April 1930.

produktiven Tätigkeiten des italienischen Volkes zusammenfaßt und zu einer Einheit verbindet«⁴⁰⁾.

Schließlich besteht noch Art. 12, mit dem, wie Mussolini gesagt hat, »das Gesetz einen neuen Faktor in das wirtschaftliche und soziale Leben Italiens eingeführt hat«⁴¹⁾. Es ist in der Tat sehr beachtlich, daß dem Nationalrat mit der Befugnis zum Erlaß von Normen zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Kategorien der Produktion eine wahrhaft korporative Funktion in wirtschaftlichem Sinne übertragen worden ist. Mit dieser Funktion dringt der Nationalrat in das eigentlich wirtschaftliche Gebiet ein, und dies macht das Gesetz von 1930 »wenn auch nicht zum eigentlichen Geburtsakt der korporativen Wirtschaft, so doch wenigstens zum Dokument ihrer beginnenden Reife«⁴²⁾. Eine solche Aufgabe war noch nie in einem Gesetz zum Ausdruck gekommen und auch von der Carta del lavoro nur der einzelnen Korporation in dem engen Bereich ihrer Zuständigkeit, aber niemals einem interkorporativen Organ für das ganze weite Gebiet der gesamten nationalen Wirtschaft übertragen worden. Also nicht nur eine fast vollständige gesetzliche Verwirklichung des Prinzips der Carta, sondern Verwirklichung in einem viel weiteren Maße auf der Grundlage des echt korporativen Kriteriums, daß jene Normen von den verschiedenen Kategorien nicht in allzu autonomer Weise erlassen werden können, sondern in einem Organ durchgearbeitet werden müssen, das eine Gesamtanschauung von der weitverzweigten Wirtschaft des Landes besitzt. Auch dieser neue Gesichtspunkt wird, wie weiter unten gezeigt werden wird, in dem neuen Gesetz über die Korporationen verwertet.

Andererseits ist jedoch hervorzuheben, daß, wenn mit dem Gesetz von 1930 ein sog. Rat der Korporationen geschaffen worden ist, und wenn den Sektionen dieses Rates provisorisch einige der Funktionen der Korporationen übertragen worden sind, die Korporationen nichtsdestoweniger damit noch nicht existent sind. Es ist klar, daß, bei den Organen von größter Wichtigkeit für ihr wirksames Funktionieren der Organismus selbst, die Art seiner Zusammensetzung, die Regelung, der seine Tätigkeit unterliegt, die Anzahl und die Qualität seiner Mitglieder, kurz alles das von größter Bedeutung ist, was den Organen einen bestimmten Charakter und ein bestimmtes individuelles Gepräge verleihen kann. Im Nationalrat war keines dieser Elemente, dieser Faktoren vom Gesichtspunkt der Korporation aus aufmerksam in Betracht gezogen worden; es waren nur die Sektionen des Nationalrates nach dem Kriterium der Kategorie geschaffen, und jede Modalität ihrer Struktur und ihres Funktionierens war für sie als Sektionen des Rates geregelt worden. Aber man

⁴⁰⁾ Bottai, a. a. O. p. 54.

⁴¹⁾ Mussolini, Rede vor dem Nationalrat der Korporationen a. a. O.

⁴²⁾ Bottai, a. a. O. p. 61.

konnte danach noch nicht von einer bereits erfolgten Lösung des Problems der Korporationen sprechen, auch wenn man deren Befugnisse behelfsmäßig von jenen Sektionen ausüben ließ, da keiner der drei Hauptpunkte des Problems, d. h. nach der kürzlich von Mussolini gegebenen Formulierung »in welcher Weise die Korporationen gebildet, wieviele errichtet und welches ihre Aufgaben sein werden« in gehöriger Weise erschöpfend untersucht worden war. Dies war weder bei dem ersten, noch beim zweiten der Fall, da lediglich das bei den großen nationalen Konföderationen angewandte Kriterium der Verteilung nachgeahmt war; und ebenfalls nicht beim dritten, weil den Sektionen lediglich die von dem Gesetz von 1926 festgesetzten Funktionen mit Ausnahme der Schlichtungsfunktion übertragen wurden. Es ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht abwegig zu behaupten, daß das Gesetz von 1930 eher eine Abweichung als einen Fortschritt auf dem Wege des Korporativismus darstellt 43).

Was sodann die neue normative Funktion des Nationalrates betrifft, so bleibt, wie oben gezeigt, der von der Carta del lavoro den Normen aufgeprägte vertragliche Charakter erhalten; und andererseits handelt es sich um eine recht unbestimmte Befugnis, die letzten Endes dem Nationalrat nur eine Funktion der Koordinierung und Schlichtung zwischen den Tätigkeiten der verschiedenen Kategorien der Produktion gestattet, eine Funktion, die zwar bedeutsam und beachtlich, aber weit davon entfernt ist, jenen einheitlichen Begriff der nationalen Produktion zu verwirklichen, der die Grundlage der Carta del lavoro ist, und der von der Korporation nicht eine sozusagen passive, nur koordinierende Betätigung, sondern aktive und positive Regulierung verlangt 44).

43) Lo Stato, a. a. O. p. 91.

44) Unter den korporativen Vorläufern des Gesetzes von 1934 darf die Errichtung der Korporation des Schauspielwesens nicht vergessen werden, die durch ministerielles Dekret vom 6. Dezember 1930 auf der Grundlage des Gesetzes und der Verordnung von 1926 mit dem Zwecke erfolgte, »im Einklang mit den höheren Interessen der nationalen Wirtschaft die Lösung der die Theater, Kino sowie andere verwandte Betriebe betreffenden Probleme zu studieren und zu suchen sowie die ständige Zusammenarbeit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Stirn und der Faust, wie auch immer sie an den genannten Industriezweigen beteiligt sein mögen, sicher zu stellen, wobei die Interessen der vertretenen Kategorien mit dem Gedeihen und der Förderung jener Industrien sowie der nationalen Kultur und Kunst in Einklang gebracht werden sollen« (Art. 2). Sie erhielt die gesamten im Gesetz v. 3. April 1926, Nr. 563 vorgesehenen Befugnisse und außerdem das Recht »Gutachten über alle Fragen zu erstatten, die ihr zu unterbreiten die Verwaltungen des Staates etwa für angebracht halten werden« (Art. 3). Die vom Rate der Korporation gefaßten Beschlüsse wurden vollstreckbar, wenn sie von der Sektion für Industrie und Handwerk beim Nationalrat der Korporationen und für einige Gebiete außerdem von der Sektion für die freien geistigen Berufe und Künste ratifiziert worden waren. Die Organe der Korporation waren der Präsident und der Rat. Das Dekret unterstellte die Korporation völlig dem Korporationsminister.

Nach dieser kurzen Untersuchung der gesetzlichen Maßnahmen, die dem Gesetz über die Einsetzung der Korporationen von 1934 vorangingen, kann man nicht umhin, anzuerkennen, daß diese trotz ihrer vielfachen Verdienste vom syndikalen und politischen sowie vom organisatorischen Gesichtspunkt aus weit davon entfernt waren, die korporative Idee vollständig zu realisieren, ganz abgesehen von der Tatsache, daß die Korporationen nicht tatsächlich gebildet worden waren. »Die korporativen Organe hätten, so wie sie vom Gesetz vom 3. April 1926 und vom kgl. Dekret vom 1. Juli 1926 aufgefaßt wurden, insoweit ein sehr beschränktes Tätigkeitsfeld haben müssen, als die ihnen übertragenen Funktionen praktisch nicht die Sphäre der Arbeitsbeziehungen hätten überschreiten können. Das Leben der Korporationen hätte sich in der sozialen Ordnung erschöpfen müssen. Mit anderen Worten, die Korporationen wären unfähig gewesen, tiefer in das Gebiet der Wirtschaftsbeziehungen einzudringen. Das Gesetz vom 20. März 1930 über den Nationalrat der Korporationen ließ die Funktionen der Korporationen völlig unverändert. Das Gesetz hatte in der Tat nur den einen Zweck, den Nationalrat neu zu organisieren und seine Befugnisse zu bestimmen und zu vermehren. Die Korporationen lagen deswegen außerhalb der Grenzen, die der damalige Gesetzgeber sich gesetzt hatte«⁴⁵).

Daher die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes, das, obwohl es in der Linie der vorhergehenden blieb, den Korporationen eine konkrete und endgültige Form gab, ihre Struktur und Zusammensetzung in autonomer und unabhängiger Weise bestimmte, ihre Aufgabe und ihre Funktionen, insbesondere auf dem Gebiet der Produktion, nach einem umfassenderen und vollständigeren Kriterium definierte, um dadurch die Vitalität und Wirksamkeit der neuen Organe zu sichern. Kurz, ein Gesetz, das nach Lösung aller schwierigen, grundlegenden, ihrer Erledigung harrenden Probleme es der Regierung gestatten sollte, in allernächster Zeit, zu ihrer tatsächlichen Errichtung zu schreiten.

III.

Aus dem bisher Gesagten geht die grundlegende Bedeutung des Gesetzes über die Einsetzung der Korporationen klar hervor. Nach einer Verzögerung, die durch die Neuheit des unternommenen historischen Experiments und die Notwendigkeit bedingt war, vor dem Übergang zu einer weiteren und umfassenderen Fortentwicklung des Systems zu warten, bis sich in der Feuerprobe der gegenwärtigen harten wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Grundlagen des Systems, d. h. die syndikalen Organe, gefestigt hätten, zieht mit diesem Gesetz die faschistische Revolution die letzten Konsequenzen und vervollkommnet sich

⁴⁵) Minist. Bericht zum Gesetz von 1934, a. a. O.

auf wirtschaftlichem Gebiet, das bisher vom Gesetzgeber eher vernachlässigt worden war, wie auch auf politischem und sozialem Gebiet.

Damit konkretisieren und verwirklichen sich die Bestrebungen des Faschismus. Die schöne, leidenschaftliche und in gewissem Sinne heroische Zeit des mühevollen täglichen Experimentierens, Versuchens, Wagens, des langsamen und schwierigen, oft mit unzulänglichen Mitteln durchgeführten und stets gefährlichen und verantwortungsschweren Aufbaues, die Ära der Revolution und der unaufhörlich fortschreitenden Evolution einer Idee, von der ihre Schöpfer besessen waren, und die das Vorspiel zu gewaltigen Änderungen der Mentalität, der Lebensweise, der Formen wirtschaftlicher und staatlicher Betätigung bildete, nähert sich nunmehr ihrer Vollendung. Von der syndikalischen geht man entschlossen zur korporativen Entwicklungsphase über. Der korporative faschistische Staat wird eine lebendige und wirkende Realität, d. h. der organische, menschliche, umfassende, totalitäre Staat, wahrhaft höchster Ausdruck der italienischen Nation, wahre Verherrlichung und Verkörperung des Menschen unseres Jahrhunderts, des integralen Menschen, »der politisch, wirtschaftlich, religiös, ein Heiliger und ein Krieger ist«⁴⁶⁾, der Staat, der unter Beachtung der menschlichen Gegebenheiten, der individuellen Unterschiede und der notwendigen Differenzierungen unter der Führung eines Einzelnen die vollständige Verschmelzung aller Kräfte, aller vitalen Ideen, aller Energien in einer untrennbaren Einheit verwirklicht, die keine Negation der Gegensätze, sondern dynamische Synthese der notwendigen Antithesen ist. Gegenüber den großen wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Experimenten unserer Zeit, nämlich dem bolschewistischen und dem amerikanischen, erhebt sich der korporative Bau, der wenigstens in vielfacher Hinsicht jetzt nicht mehr als ein Experiment, sondern als ein konkreter staatlicher Typ anzusehen ist, der der Welt zur Betrachtung und häufig zur Nachahmung dargeboten wird, der jedoch unnachahmbare Charakterzüge trägt, so vor allem seine tiefe Humanität, die dem Charakter des italienischen Genius und den schönsten und ruhmreichsten Traditionen unserer Kultur und unserer Geschichte von der römischen Kultur bis zur bewunderungswürdigen Renaissance und dem Risorgimento entspricht.

Die korporative Reform, die durch das letzte Gesetz beinahe verwirklicht ist und die den Ton vom Individuum auf die organisch aufgefaßte Kollektivität, vom Bürger auf den Produzenten, vom Volk auf den Staat, von der Klasse auf die produktive Kategorie, von der privaten Natur des Eigentums auf dessen soziale Funktion, und, generell, vom Recht auf die Pflicht, vom Kampf auf die Zusammenarbeit, von

⁴⁶⁾ Mussolini, Rede vor dem Nationalrat der Korporationen a. a. O.
Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. IV.

der Willkür auf die Ordnung verlegt, schließt eine tiefe Umwälzung in der Stufenfolge der sozialen Werte und in den nationalen Lebensformen in sich, beginnt ein neues Regime wirtschaftlicher und produktiver Tätigkeit, fügt in das öffentliche Leben eine neue führende Klasse und leitet eine grundlegende Umbildung der Struktur des Staates ein. Daher trägt das Gesetz von 1934 einen wesentlich und entschieden revolutionären Charakter 47).

Die Korporationen, die in den Staat eingefügt, auch staatliche Elemente enthalten und denen u. a. Funktionen, die bisher die Regierung ausübte, übertragen sind, müssen zu den Organen der Exekutive gerechnet werden, übrigens in Übereinstimmung mit der Bestimmung von 1926, die sie »als Organe der Staatsverwaltung« (Art. 43 der VO.) definiert. Trotz der großen Bedeutung der neuen Gebilde absorbieren diese also nicht den Staat, sondern bleiben ihm untergeordnet. Es werden die Korporationen des Staates, nicht der Staat der Korporationen geschaffen. In der bereits erwähnten Tagesordnung des Nationalrates war die Korporation als »das Mittel definiert, das unter der Leitung des Staates die vollständige, organische und einheitliche Ordnung der produktiven Kräfte im Hinblick auf die Entfaltung des Reichtums, der politischen Macht und des Wohlstandes des italienischen Volkes verwirklicht«. Wenn der korporative Staat im allgemeinen auf beruflicher und wirtschaftlicher Grundlage organisiert ist, so mindert dies keineswegs das Übergewicht des Politischen und Ethischen über das Wirtschaftliche und Materielle; die korporative Organisation darf nur als ein besonderes technisch-konstitutionelles Hilfsmittel betrachtet werden, das der Staat anwendet, um seine historischen Aufgaben zu erfüllen und um hohe moralische »Motive« wie den Geist der Zusammenarbeit, der Hierarchie, der Disziplin und der Arbeitsamkeit zu begünstigen.

Die Korporationen sind also völlig der Exekutivgewalt, insbesondere dem Capo del Governo, der als ihr 'dominus' bezeichnet werden könnte, unterstellt. Dies hebt übrigens den Wert dieser Organe entsprechend ihren vermehrten Funktionen, verglichen mit früheren Vorschriften von 1926, die sie dem Korporationsminister unterstellten 48). Es ist der Capo del Governo, der sie durch sein Dekret auf Vorschlag des Korporationsministers und nach Anhörung des korporativen Zentralkomitees errichtet (Art. 1), der durch sein Dekret den Präsidenten der Korporation ernannt, der ein Minister, Unterstaatssekretär oder der Sekretär der faschistischen Partei sein kann (Art. 2); der durch sein

47) Zum revolutionären Charakter des Gesetzes vgl. Mussolini, Rede vom 14. November 1933 vor dem Nationalrat der Korporationen a. a. O.

48) V. O. vom 1. Juli 1926, Art. 46: »Dieses (das korporative Organ) ist in jeder Hinsicht unmittelbar dem Korporationsminister unterstellt«.

Dekret auf Vorschlag des Korporationsministers die Benennung der Korporationsmitglieder bestätigt, die durch die zugehörigen Vereinigungen entsprechend dem jeweilig im Errichtungsdekret festgesetzten Verhältnis vorgenommen sind (Art. 3); er ist es ferner, der über die Einberufung der vereinigten Korporationen (Art. 5) und die Errichtung der korporativen Komitees bestimmt (Art. 6), und der schließlich, wie sogleich zu zeigen sein wird, in absoluter Weise die Tätigkeit der korporativen Organe kontrolliert. Dies entspricht einerseits vollkommen der überragenden Stellung des Premierministers im faschistischen Regime, seit das Gesetz vom 24. Dezember 1925, Nr. 2263 ihn zu einem wirklichen *Capo del Governo*, der nicht mehr lediglich der *primus inter pares* gegenüber seinen Kollegen im Kabinett ist, und nur dem König für seine Tätigkeit verantwortlich machte, indem es gleichzeitig bestimmte, daß die Minister ihrerseits für ihre Tätigkeit dem König und ihm verantwortlich sind (Art. 2 des Gesetzes von 1925). Andererseits entspricht dies der soeben erwähnten notwendigen Unterordnung der Korporationen unter den Staat und verwirklicht praktisch dieses Prinzip auf das Wirksamste. Es ist übrigens darin zu erinnern, daß auch der Vorsitz in sämtlichen Organen des Nationalrats der Korporationen auf Grund des Gesetzes von 1930 (Art. 3) dem *Capo del Governo* zusteht.

Aber das Prinzip findet auch in der internen Zusammensetzung der Korporation insofern Anwendung, als, wie erwähnt, ein Minister oder Unterstaatssekretär oder der Sekretär der faschistischen Partei in ihr den Vorsitz führt (Art. 2), während in den Gesetzen von 1926 nicht bestimmt war, wer der Vorsitzende sein sollte⁴⁹⁾; immerhin sollte der Vorsitzende nach allgemeiner Ansicht kein Beamter, sondern eher »eine Persönlichkeit von unbestrittenem Wert oder hohem Ansehen auf dem Gebiete der Produktion oder in der Gruppe der Unternehmer, für die die Korporation gebildet ist, sein«⁵⁰⁾. Auch diese Vorschrift verstärkt also die Bindung der neuen Organe an die staatliche Struktur und sichert ihr Funktionieren in Übereinstimmung mit den staatlichen Interessen. Die Zulassung des Parteisekretärs als eventuellen Vorsitzenden stellt eine Neuerung gegenüber den gesetzlichen Vorschriften von 1926 und gegenüber dem die Korporation des Schauspielwesens errichtenden Dekret vom 6. Dezember 1930 dar und erhält, wie es in dem ministeriellen Bericht ausgedrückt wird, »eine hohe politische Bedeutung, wenn man bedenkt, daß der Partei äußerst wichtige Aufgaben auf syndikalem und korporativem Gebiet zugewiesen sind und daß im faschistischen Staat die politische und wirtschaftliche Ordnung

49) V. O. vom 1. Juli 1926, Art. 46: »Die Vorsitzenden der korporativen Organe werden durch Erlaß des Korporationsministers ernannt und abberufen.«

50) Rocco, *Trasformazione a. a. O.* p. 408.

durch ein unlösbares Band miteinander verbunden sind«. Außerdem ist zu beachten, daß die faschistische Partei im italienischen öffentlichen Recht die Rechtsnatur einer die Handlungen des Staates, dem sie untergeordnet ist, vervollständigenden Hilfsinstitution auf Grund zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen hat, insbesondere auf Grund des Gesetzes vom 9. Dezember 1928, Nr. 2693, das in den Staat ihre oberste Versammlung, den großen Rat des Faschismus, als staatsrechtliches Organ des italienischen Staates mit Funktionen äußerst delikater Natur einfügte. Andererseits hat die Partei auf korporativem Gebiet das Verdienst, seit 1928 die intersyndikalen Provinzialkomitees organisiert zu haben, die zu dem intersyndikalen Zentralkomitee führten, der Leitung und dem Vorsitz des Sekretärs selbst unterstellt waren und in jeder Region Italiens eine äußerst wertvolle und wirksame wahrhaft korporative Tätigkeit insbesondere dadurch entwickelten, daß sie bei den Produzenten die Angleichung der Tarife und der Preise an die erhöhte Kaufkraft der aufgewerteten italienischen Lira durchsetzten.

Das Gesetz bestimmt weder Zahl noch Art der Mitglieder der Korporation und hätte dies im voraus auch infolge der großen Verschiedenheit, die sicherlich zwischen den verschiedenen Korporationen im Hinblick auf ihr Tätigkeitsgebiet und die Art ihrer Funktionen sich ergeben wird, nicht tun können; es schreibt vielmehr, wie gezeigt, vor, daß das »Errichtungsdekret der Korporation jeweils bestimmt, aus wieviel Mitgliedern sich der Rat zusammensetzen soll und wieviele von diesen jede der zugehörigen Vereinigungen benennen soll«⁵¹⁾. Jedoch läßt sich schon jetzt das Grundschema ihrer Zusammensetzung voraussehen, wenn man auf die Tagesordnung des Nationalrates der Korporationen zurückgreift, nach deren Worten »der Stab der Korporation Vertreter der staatlichen Verwaltungen, der Partei, des Kapitals, der Arbeit und der Technik umfassen soll.« Wichtig und bedeutsam ist es, neben den beiden klassischen Faktoren der Produktion, dem Kapital und der Arbeit, nun auch den dritten nicht weniger wesentlichen intellektuellen und organisatorischen Faktor, die Technik erwähnt zu sehen.

Dieselbe Tagesordnung erklärt, »daß die Anzahl der für große Produktionszweige zu errichtenden Korporationen grundsätzlich den tatsächlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaft anzupassen ist«. Auf diese Weise wird erneut das positive und streng realistische Kriterium bekräftigt, das das ganze Werk des korporativen Aufbaues beherrscht:

51) Die V. O. vom 1. Juli 1926 bestimmte in Art. 46: »Jede Korporation hat einen aus den Delegierten der in ihr verbundenen Organisationen zusammengesetzten Rat. In dem Rat muß die Vertretung der Arbeitgeberorganisationen ebenso stark sein wie die der Arbeiter der Stirn und der Faust zusammen. Die Art der Ernennung dieser Delegierten, die Aufgaben des Rates und die Befugnisse des Präsidenten werden im Dekret, durch das das korporative Organ errichtet wird, festgesetzt.«

Nicht Durchführung a priori aufgestellter schöner abstrakter Schemata, sondern vorsichtige und wohl abgewogene von den tatsächlichen, konkreten Notwendigkeiten diktierte Maßnahmen⁵²⁾. Die Korporationen werden also je nach den Bedürfnissen der betreffenden Berufskategorien errichtet werden. Die soeben erwähnte Erklärung ist sehr wichtig, weil sie eine der meist umstrittenen Fragen des neuen Gesetzes löst, nämlich die des Kriteriums, nach welchem die Korporationen zu errichten sind, ein schweres Problem, das noch viel schwieriger ist als das seinerzeit gelöste Problem der syndikalen Eingliederung der Berufskategorien; denn das Syndikat wird sich stets spontan bilden, während die Wirtschaftskategorie ein weit weniger konkretes und bestimmtes Gebilde ist. Und während das Syndikat die Berufskategorie nur für rein soziale und politische und daher dem produktiven Phänomen fremde Zwecke eingliedern will, soll die Korporation dagegen bestrebt sein, weniger eine Berufskategorie als vielmehr den wahren und eigentlichen Produktionsprozeß, in den sie ihrer institutionellen Aufgabe gemäß eingreifen soll, aktiv und lebendig zu individualisieren und einzugliedern. Die Verordnung von 1926 blieb mit Absicht unbestimmt, wenn sie vorschrieb, daß die Korporation »für einen bestimmten Produktionszweig oder für eine oder mehrere Kategorien von Unternehmern« (Art. 42) errichtet würde. Der Vorschlag des Duce bekräftigt also das Prinzip des großen Produktionszweiges, das tatsächlich dem Gesetz von 1934 zugrundeliegt und verwirft demgemäß mit einsichtsvollen und zweckmäßigen Beschränkungen die beiden entgegengesetzten Kriterien der Kategorie und des Produkts⁵³⁾. »Während dieses

52) Mussolini, Rede vor dem Nationalrat der Korporationen: »Wir müssen aber das Bestreben haben, daß die italienischen Arbeiter, die uns in ihrer Eigenschaft als Italiener, als Arbeiter und als Faschisten interessieren, empfinden, daß wir Einrichtungen nicht nur deshalb schaffen, um unseren doktrinären Plänen eine Form zu geben, sondern daß wir Einrichtungen schaffen, die im gegebenen Augenblick positive, konkrete, praktische und greifbare Ergebnisse zeitigen sollen.«

53) Diesbezüglich heißt es in dem Schlußbericht an den Nationalrat der Korporationen: »Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob die zwei Kriterien der »Kategorie« und des »Produkts« sich deckten. In der Tat sind die »Kategorien« nichts anderes als die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die einer bestimmten Produktion sich widmen, und die Frucht ihrer Arbeit ist das »Produkt«. Ob man daher von dem Faktor Mensch einer bestimmten Produktion (der Kategorie) oder von dem Endpunkt dieser Produktion (dem Produkt) ausgeht, das Ergebnis müßte das gleiche sein. Aber in Wirklichkeit liegt die Sache ganz anders, je nachdem, ob man das eine oder das andere Kriterium anwendet, und jener erste Eindruck beruht vielleicht nur auf der Unvollkommenheit der Terminologie. Hier wird unter »Produkt« das Produkt verstanden, mit dem ein ganzer Produktionsprozeß abschließt und das häufig eine Reihe von Umwandlungen vorhergehender Produkte voraussetzt. Zum Beispiel ist das Seidenspinner-Ei ein Produkt, die Seidenraupe ist ein anderes oder eine zweite Etappe des Produktionsprozesses, der Seidenfaden eine dritte, das Gewebe eine vierte Etappe, der die fünfte, die kommerzielle Phase folgt. Wenn nun die Korporationen nach Kategorien

Prinzip der Korporation jene breite organisatorische Grundlage sichert, die die Voraussetzung der Stetigkeit und der Wirksamkeit ihrer Funktionen ist, vermeidet es die Übelstände, die mit den beiden gegensätzlichen Kriterien der Kategorie und des Produktes verbunden sind. Das erstere Kriterium hätte innerhalb der Korporation die Gegensätze zwischen den verschiedenen Berufskategorien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unverändert wieder erstehen lassen und hätte außerdem jede ersprießliche Tätigkeit der Korporation auf wirtschaftlichem Gebiet behindert, hauptsächlich auf Gebieten wie der Landwirtschaft, in der die Wirtschaftstätigkeit einen absolut einheitlichen Charakter trägt und in der folglich jede Beziehung zwischen der syndikalen Struktur der Berufskategorien und den einzelnen Produktionen fehlt. Das Kriterium des Produktes hätte dagegen zur Einsetzung einer übermäßigen Anzahl von Korporationen und dadurch zu unlösbaren Problemen organisatorischer Art geführt. Das Prinzip der großen Produktionszweige sichert unter Vermeidung solcher großen Übelstände die Vorteile der beiden oben genannten Kriterien«. Die Einschränkungen bezüglich dieses Kriteriums des großen Produktionszweiges sind in drei äußerst wichtigen Normen des Gesetzes enthalten. Die erste bestimmt, daß »bei den Korporationen, in denen Kategorien verschiedener Zweige der Wirtschaft vertreten sind, besondere Sektionen, geschaffen werden können, deren Beschlüsse der Bestätigung der Korporation bedürfen« (Art. 4). Nach der zweiten kann »das Regierungshaupt bei Fragen, die verschiedene Zweige der Wirtschaft betreffen, die gleichzeitige Einberufung zweier oder mehrerer Korporationen anordnen. Die vereinigten Korporationen haben bezüglich der genannten Fragen die gleichen Befugnisse, die den einzelnen Korporationen gemäß den folgenden Artikeln zustehen« (Art. 5). Schließlich bestimmt die dritte Vorschrift folgendes: »Das Regierungshaupt kann durch Dekret, auf Vorschlag des Korporationsministers und nach Anhörung des korporativen Zentralkomitees, korporative Komitees für die Ordnung der Wirtschaftstätigkeit, die sich auf bestimmte Produkte bezieht, bilden und die Vertretungen der Wirtschaftskategorien der

errichtet werden, ist es möglich, daß man zur Errichtung von drei Korporationen für die Seide gelangt, einer auf dem industriellen Gebiet für das Abspinnen, das Drehen und das Weben, einer zweiten, der der Seidenraupenzucht, auf landwirtschaftlichem Gebiet, einer dritten für den Handel mit den verschiedenen Seidenprodukten. Wenn man dagegen dem Kriterium des Produktes oder besser des Produktionsprozesses folgt, wird eine einzige Korporation für die Seide eingesetzt, in der nach dem Verhältnis der Gesamtheit der betreffenden Interessen die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten sein müssen, die sich der Erzeugung des Seidenspinner-Eies, der Seidenraupenzucht, dem Abspinnen und dem Seidendrehen, der Seidenweberei, der Seidenbeschwerung, dem Filieren der Seide, der Färberei, dem Handel mit den verschiedenen Produkten widmen« (Sindacato e corporazione, Bd. 60, Heft 5 (November 1933) p. 632).

interessierten staatlichen Verwaltungen und der faschistischen Partei zur Teilnahme berufen. Die Beschlüsse der genannten korporativen Komitees unterliegen der Bestätigung der zuständigen Korporationen und der Generalversammlung des Nationalrates der Korporationen« (Art. 6).

Es ist angebracht, schon hier auf die Analogie hinzuweisen, die zwischen diesen Vorschriften und denen des Gesetzes von 1930 über den Nationalrat der Korporationen besteht; auch diese behandelten die Möglichkeit von Untersektionen innerhalb der Sektionen (Art. 4), von vereinigten Sektionen (Art. 4) als Ergebnis der Einberufung mehrerer Sektionen oder Untersektionen, »wenn der Gegenstand der Beratung von gemeinsamem Interesse ist« und von ständigen Sonderkommissionen, die durch Dekret des Capo del Governo »für die Behandlung von Angelegenheiten allgemeinen Interesses und vorwiegend technischer Art« (Art. 6) zu errichten sind.

Es ist gerade der Zweck der Vorschriften des Gesetzes von 1934, eine übermäßige Starrheit des Systems zu vermeiden und den Schutz der besonderen Wirtschaftsinteressen, die mit den einzelnen Wirtschaftskategorien und den verschiedenen Produkten verknüpft sind, wirksamer zu sichern; und zu diesem Zweck wird die Möglichkeit einer weiteren Spezialisierung der Organisation und der Tätigkeit der korporativen Organe nach Kategorie und Produkt vorgesehen. Der ministerielle Bericht erläutert klar und wirkungsvoll die erwähnten Vorschriften: »Die Sektionen der Kategorie, deren Errichtung nur stattfinden darf, wenn eine Notwendigkeit sich ergibt, haben den Zweck, die Individualität der verschiedenen Wirtschaftskategorien, die in dem gleichen Produktionszweig tätig und die innerhalb ein und derselben Korporation vertreten sind, zu sichern und ihre Sonderinteressen zu schützen. Mit anderen Worten: die Sektionen werden wie Korporationen der Kategorie tätig, die innerhalb der umfassendsten den großen Produktionszweigen entsprechenden korporativen Gruppierungen errichtet sind. Die korporativen Komitees werden die Vertretung aller an einem bestimmten Produktionsprozeß beteiligten Wirtschaftskategorien umfassen. Sie werden in ihren Funktionen Autonomie besitzen, aber ihre Beschlüsse werden der Bestätigung der zuständigen Korporationen und der Generalversammlung unterworfen sein. Sie können von Fall zu Fall je nach Bedarf errichtet werden und werden unter Umständen auch nur kurze Zeit bestehen, falls man es für angebracht halten sollte, sie zur Lösung eines bestimmten Problems zu errichten und sie wieder aufzulösen, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt haben«.

Wie mit Recht hervorgehoben wurde⁵⁴⁾, ist zu beachten, daß diese Organismen letzten Endes keine absolute Neuheit auf dem Gebiet

⁵⁴⁾ Vgl. Biagi, a. a. O. p. 35.

der wirtschaftlichen Verwaltung darstellen werden, da die Verwaltungspraxis heutzutage zahlreiche Beispiele verschiedener Art dafür bietet. In der Tat sind die Fälle sehr häufig, in denen der Staat zum Schutze eines bestimmten Produktes oder zur Kontrolle und Ordnung einer bestimmten Produktion ein besonderes Organ schafft und die Vertretungen der Kategorien und der interessierten Verwaltungen zur Teilnahme auffordert. Es erschien daher logisch, daß bei der Errichtung der Korporationen für die verschiedenen Produktionszweige derartige Organismen im korporativen Bereich errichtet werden und eine analoge Grundlage haben mußten.

Die in dem ministeriellen Bericht gegebenen Beispiele, die der besseren Erläuterung des Begriffes dieser besonderen korporativen Gebilde dienen sollen, sind typisch und bezeichnend. »Für die Textilindustrieen, die einen großen Produktionszweig darstellen, kann eine Korporation ins Leben gerufen werden; aber es kann sich auch die Notwendigkeit erweisen, einen besonderen Organismus für das eine oder das andere Einzelprodukt dieses bestimmten Produktionszweiges zu schaffen: Man kann dann korporative Komitees für die Seide, das Leinen, die Kunstseide usw. errichten. Im Bereich einer Bergbaukorporation könnte ein spezielles Komitee für den Schwefel, im Bereich einer Korporation der chemischen Industrieen besondere Komitees für Stickstoff, Farben usw. eingeordnet werden.«

Was die vereinigten Korporationen anlangt, so stellen sie eine logische und funktionelle Notwendigkeit dar, da die Korporationen bestimmt sind, ein umfassendes und organisches System zu bilden. »Sie können deswegen nicht dazu verurteilt werden, ein isoliertes und zusammenhangloses Dasein zu führen, sondern müssen jederzeit, wenn die Notwendigkeit sich ergibt, zusammenarbeiten und zusammenwirken. Aber die Norm geht über dieses praktische Erfordernis hinaus, sie stellt die vereinigten Korporationen als ein für sich bestehendes Organ dar, das in seinen Funktionen gegenüber den verschiedenen Produktionszweigen, für die jene errichtet sind, Autonomie besitzt.« Schließlich bemerkt der Bericht, daß »das oben erwähnte Organisationssystem — Korporationen für große Produktionszweige, Sondersektionen für die Kategorie, korporative Komitees für das Produkt, vereinigte Korporationen — den großen Vorzug hat, zugleich einfach und elastisch zu sein. Es gestattet wenige große Korporationen zu schaffen und sichert zugleich einen beweglichen und gelenkigen Arbeitsmechanismus. Das Leben der Korporationen wird sich auf diese Weise auch der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens anpassen können und all' seinen vielfachen und veränderlichen Erscheinungen zu folgen imstande sein«.

Endlich ist zu beachten, daß das Gesetz zwar die Struktur des korporativen Zentrums festlegt, indessen nichts über die Provinzial-

organe vorschreibt, die daher voraussichtlich, unbeschadet eventueller späterer Entwicklungen und Änderungen durch die Durchführungsverordnung zum Gesetz, dieselben wie bisher bleiben werden, nämlich die Provinzialräte der korporativen Wirtschaft, denen durch das Gesetz vom 18. Juni 1931 korporative Funktionen übertragen wurden, indem ihnen die passende Struktur mit der paritätischen Vertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegeben wurde.

Nach den bereits dargelegten Prinzipien des Korporativismus sind die Ziele der Korporation im wesentlichen drei. Sie soll in erster Linie vermittels einer gemeinsamen Hierarchie die syndikalen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Produktionszweiges, für den sie errichtet ist, verbinden, um dadurch eine vollkommene Zusammenarbeit zwischen den Kategorien zu verwirklichen. In zweiter Linie soll sie in ihrer Eigenschaft als Organ des Staates nicht nur eine schlichtende Tätigkeit zwischen den Kategorien, sondern auch eine solche der wirklichen Leitung des Produktionsprozesses auf dem Gebiet ihrer Kompetenz in Einklang mit den höheren nationalen Interessen entwickeln. Endlich soll sie der Ausdruck der einheitlichen Vertretung der Wirtschaftsinteressen der verbundenen Kategorien gegenüber allen anderen Produktionskategorien sein. Diesen Prinzipien entsprechend sind die den neuen Organen zugewiesenen Funktionen die gleichen wie nach dem Gesetz vom 3. April 1926, Nr. 563, und nach dem kgl. Dekret vom 1. Juli 1926, Nr. 1130. Aber da, wie bereits bemerkt, diese Befugnisse den Korporationen praktisch nur eine auf die Arbeits- und sozialen Beziehungen im allgemeinen beschränkte Tätigkeit gestatteten, also eine Tätigkeit, die auf die erste und dritte der soeben erwähnten Aufgaben beschränkt war, hat man es für notwendig erachtet, ihnen zwecks Sicherung ihrer Lebensfähigkeit und ihrer Wirksamkeit die nötigen Befugnisse zu erteilen, um auch gegenüber dem eigentlichen Phänomen der Produktion positiv handeln zu können. Es handelt sich also auch unter diesem Gesichtspunkt um ein Gesetz der Fortentwicklung und Integration 55), wie übrigens bereits erwähnt, insofern als es von dem

55) In diesem Sinne der klare Wortlaut des Art. 1 des Gesetzes und zahlreiche offizielle Erklärungen. So betonte gegenüber den radikalen Neuerungenstendenzen die vom Nationalrat der Korporationen in seiner ersten Sitzung vom 1. bis 3. Oktober 1930 beschlossene Tagesordnung, daß »das Gesetz vom 3. April 1926 und die Durchführungsverordnung v. 1. Juli 1926 dem Wortlaut und dem Geiste nach Angelpunkt und Grundlage der korporativen Ordnung des Staates sind und bleiben sollen.« In dem ministeriellen Bericht zu dem Gesetz von 1934 heißt es: »Seit jener ersten Inangriffnahme des Problems (Erörterung im korporativen Zentralkomitee im Mai 1933) wurde klargestellt, daß der Ausgangspunkt für seine Lösung das geltende Gesetz sein müsse, sei es, weil das Gesetz selbst einige Grundprinzipien enthielt, die unangetastet bleiben müssen, sei es, weil ein Umsturz der positiven Normen auf diesem Gebiet leicht zu einer Entstellung des gesamten syndikalen und korporativen Systems hätte führen können.«

bereits geleisteten Aufbau ausgeht, um das korporative System zu vervollständigen und zu integrieren. Es entwickelt eine Institution, deren Form das Gesetz vom 3. April 1926 bereits umrissen hatte, und verwirklicht ein Prinzip, das potentiell bereits in diesem Gesetz und noch mehr in dem Geist des gesamten Systems der Carta del lavoro enthalten war.

Die Korporation übt also (Art. 8) in erster Linie die Befugnisse aus, die in den obengenannten Normen erwähnt sind, d. h. vor allem die Befugnis, nach Vereinbarung mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer generelle Normen über die Arbeitsbedingungen für die in der Korporation vertretenen Unternehmungen zu erlassen, deren Wirksamkeit und Rechtsnatur⁵⁶⁾ der der Kollektivarbeitsverträge völlig gleichsteht (Art. 10 des Ges. vom 3. April 1926), die Streitigkeiten unter den zugehörigen Vereinigungen zu schlichten, jegliche auf die Koordinierung und die Organisierung der Produktion gerichtete Initiative anzuregen, zu fördern und zu unterstützen, Arbeitsämter zu errichten und die Lehrlings- und Gesellenzeit durch besondere verbindliche Normen zu regeln (Art. 44 kgl. Dekret vom 1. Juli 1926). Es ist hervorzuheben, daß die beiden ersten und die letzte dieser Funktionen lediglich das Gebiet der Arbeitsbeziehungen betreffen. Was die Befugnis, Arbeitsämter zu errichten, angeht, so ist sie infolge der gesetzlichen Vorschriften hinfällig geworden, die zur Regelung des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage ergangen sind und die den Korporationen eine rein beratende Funktion auf diesem Gebiet belassen haben (vgl. Dekret vom 29. März 1928, Nr. 1003, Art. 1). Die Befugnis endlich, die Initiative zur Koordinierung und Organisierung der Produktion anzuregen, zu fördern und zu unterstützen, ist einigermaßen unbestimmt und ermangelt eines konkreten Inhalts, stellt aber immerhin den ersten Ausdruck einer Tendenz dar, die später, wie gezeigt, auch an der Carta del lavoro eine weitreichende Entwicklung finden sollte. In Verwirklichung jener Erklärungen und noch darüber hinausgehend enthält Art. 8 des neuen Gesetzes die wahre korporative Aufgabe, die das Gesetz von 1930 bereits angedeutet hatte und die sich während der folgenden Jahre als immer dringlicher erwies; die Aufgabe nämlich, »die Normen für die kollektive Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen und für die einheitliche Ordnung der Produktion auszuarbeiten«. Die Bedeutung dieser Funktion, die absichtlich in allgemeinen und daher sehr umfassenden Worten ausgedrückt ist, ist insofern sehr groß, als sie die Korporation tatsächlich zum Instrument der Selbstdisziplin und der Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit macht und das Regime der korporativen Wirtschaft potentiell herstellt. Die Korporationen werden, wenn auch nur all-

⁵⁶⁾ Siehe O. Ranelletti, a. a. O. p. 582.

mählich das konkrete Verhältnis der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte in einem neuen System herstellen und Wirtschaft und Politik, das private mit dem öffentlichen Interesse zusammenschweißen können, indem sie einen naturgemäß ablaufenden Entwicklungsprozeß unterstützen und normalisieren. Mussolini hat diesbezüglich eine sehr bemerkenswerte Parallele gezogen: »Als am 13. Januar 1923«, sagte er, »der Große Rat des Faschismus geschaffen wurde, hätten die Oberflächlichen denken können: es ist nur ein Institut geschaffen worden. Nein: an jenem Tage wurde der politische Liberalismus zu Grabe getragen. Als mit der Miliz, dem bewaffneten Schutz der Partei und der Revolution, als mit der Errichtung des Großen Rates des Faschismus, dem höchsten Organ der Revolution, man all das, was Theorie und Praxis des Liberalismus ausmacht, über den Haufen warf, schlug man endgültig den Weg der Revolution ein. Heute tragen wir den Wirtschaftsliberalismus zu Grabe. Die Korporation spielt auf wirtschaftlichem Gebiet dieselbe Rolle, die der Große Rat und die Miliz auf politischem Gebiet gespielt haben« 57).

Überaus groß ist also die Bedeutung dieser Funktion für die Verwirklichung des korporativen Prinzips, das »die Ordnung auch in die Wirtschaft einführt«. Das aber wird noch offensichtlicher, wenn man bedenkt, daß die Korporation diese Funktion auf Vorschlag der zuständigen Minister oder auf Antrag einer der zugehörigen Vereinigungen mit Zustimmung des Capo del Governo ausübt. Während also der Nationalrat der Korporationen, wie oben hervorgehoben, seine Funktion hinsichtlich der wirtschaftlichen Beziehungen nur auf Ersuchen aller beteiligten Vereinigungen ausübte, ist jetzt die Korporation völlig von dieser Notwendigkeit der Zustimmung befreit und, indem sie die staatliche, berufliche sowie auch autoritäre Natur des Organs in Anspruch nimmt, wendet sie sich schon auf Antrag einer einzigen Vereinigung hin ihrer Aufgabe zu oder sogar ohne jeden Antrag, wenn stattdessen der Vorschlag eines Ministers vorliegt, immer unter Vorbehalt der erforderlichen Zustimmung des Capo del Governo.

Jedoch darf man die Funktion der Korporation nicht überschätzen, die nur in der Ausarbeitung und Formulierung der Normen besteht, die nach dem Gesetz (Art. 11) von der Generalversammlung des Nationalrats der Korporationen bestätigt werden müssen und erst verbindlich werden, wenn sie durch Dekret des Capo del Governo veröffentlicht sind. Deshalb weist die bereits zitierte Tagesordnung den Korporationen unter anderen Aufgaben auch die zu, »über den Nationalrat Gesetze zu erlassen, die die Wirtschaftstätigkeit der Nation regeln«. Diese Befugnis des Nationalrates, die Normen der

57) Rede vor dem Nationalrat der Korporationen am 14. Nov. 1933.

Korporationen zu bestätigen, ist gegenüber den früheren gesetzlichen Vorschriften etwas völlig Neues, das erst von dem Gesetz von 1934 eingeführt wurde, übrigens im Einklang mit der zentralen und grundlegenden Stellung, die seit 1930 von diesem neuen interkorporativen Organ eingenommen wurde, aber in noch höherem Maße in Übereinstimmung mit seinem staatsrechtlichen Charakter als Gesetzgeber, den der Nationalrat wahrscheinlich nach seiner bevorstehenden Umwandlung annehmen wird. Man kann sogar behaupten, daß die Befugnis zur Normensetzung auf wirtschaftlichem Gebiet schon jetzt nicht der Korporation, sondern dem Nationalrat der Korporationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1930 übertragen ist.

Wenn die Motion des Nationalrats auf Gesetze hinweist, die die Wirtschaftstätigkeit regeln, so erklärt der ministerielle Bericht gleichfalls, daß diese Vorschriften »der Norm endgültig den Charakter eines Gesetzes im materiellen Sinne aufprägen«. Und der Unterstaatssekretär für die Korporationen, Biagi, bemerkt diesbezüglich, daß »der Erlaß von Normen mit verbindlicher Wirksamkeit und mit allgemeinem, abstraktem Charakter, falls sie nicht das Produkt einer Willensübereinstimmung sind, gleichbedeutend ist mit dem Erlaß wirklicher Gesetze im materiellen Sinn«⁵⁸⁾. Dies trifft schon heute zu, indem damit der doppelte Charakter, der Allgemeingültigkeit und der Verbindlichkeit des in den korporativen Normen liegenden Befehls hervorgehoben wird; aber dies wird voraussichtlich noch mehr im formellen Sinne später zutreffen, wenn nach der angekündigten Reform des Nationalrates der Korporationen ihm wahrscheinlich die gesetzgebende Gewalt im formellen Sinn übertragen werden wird⁵⁹⁾. Wie dem auch sei, wenn theoretisch

⁵⁸⁾ Vgl. Biagi, a. a. O. p. 41.

⁵⁹⁾ Diesbezüglich ist die in dem theoretischen Schrifttum über den Faschismus stark verbreitete Tendenz zu beachten, gegenüber dem rechtlichen Wert der verschiedenen von der korporativen Ordnung in Betracht gezogenen Normen (Kollektivvertrag, Normen über die Arbeitsbedingungen, erlassen von den Korporationen auf Grund des Art. 10 des Ges. vom 3. April 1926, Normen über die kollektiven Wirtschaftsbeziehungen, erlassen vom Nationalrat der Korporationen auf Grund des Art. 12 Ziff. 3 des Ges. vom 20. März 1930, korporative Normen nach dem Gesetz von 1934) die Auffassung von der Mehrheit der Quellen der Rechtsnormen und von der Hierarchie der Rechtsnormen selbst erneut zu behaupten. Siehe hierzu insbesondere die verschiedenen Arbeiten von C. Costamagna zuletzt in »Lo Stato« 1933, p. 821 ff.: »Geschichtlich und logisch besteht jedoch keinerlei Bedürfnis, eine ausschließliche Quelle der Rechtsnormen zuzulassen, wenn man einmal die Hierarchie der legislativen Funktionen in Unterordnung unter das Verfassungsgesetz zugibt. Die faschistische Revolution hat den Typ eines ordentlichen Gesetzes mit der vorlegislativen Zuständigkeit des Großen Rates eingeführt, hat der sog. Exekutivgewalt die Befugnis zuerkannt, unabhängig vom Parlament Rechtsnormen zu erlassen, und mit den Kollektivarbeitsverträgen eine selbständige Quelle die individuelle Vertragsfreiheit einengender Vorschriften geschaffen.« Man könnte jetzt die Existenz eines neuen Gesetzstyps behaupten, das wirtschaftliche oder berufliche oder korporative Gesetz, das von dem formellen Gesetz verschieden ist. Es »wendet sich nicht an die Bürger schlechthin,

diese Übertragung eine wirkliche gesetzgebende Gewalt der Korporationen schafft, so führt sie in der Praxis innerhalb der Korporationen das Prinzip des Beschlusses mit einfacher Stimmenmehrheit ein. Aus dieser elementaren Feststellung ergibt sich die Tragweite der Neuerung.

Um auch dort, wo eine symmetrische syndikale Struktur fehlt, die Tätigkeit der Korporation wirksam zu machen, bestimmt das Gesetz ferner (Art. 10) mit einer gegenüber der bisherigen Gesetzgebung völlig neuartigen Vorschrift, daß das korporative Organ die Befugnis hat, auch hier auf Grund des Vorschlages der zuständigen Minister oder auf Antrag einer der zugehörigen Vereinigungen und mit Zustimmung des Capo del Governo, die Tarife für die wirtschaftlichen Leistungen und Dienste sowie für die Preise von Verbrauchsgegenständen, die dem Publikum zu Vorzugsbedingungen angeboten werden, festzusetzen. In der Tat ist es in diesen Fällen nicht möglich, die Materie durch intersyndikale Vereinbarungen zu regeln, da gegenüber der syndikalen Vereinigung, die diejenigen vertritt, welche die Leistungen ausführen oder Dienste leisten, eine Vereinigung fehlt, die diejenigen vertritt, denen sie zugute kommen und welche in der unbestimmten und gestaltlosen Kategorie der Verbraucher untergehen und als solche keine syndikale Vertretung besitzen ⁶⁰⁾.

Was die dem Publikum zu Vorzugsbedingungen gelieferten Güter anlangt, so sind sie besonders erwähnt worden, um klarzulegen, daß die korporative Regelung auch auf sie Anwendung findet. Auch in diesem Fall greift die Korporation, also der Staat, ein, weil »sie das andere Glied des Binoms vertritt: den Verbraucher, die anonyme Masse, die, da sie nicht in besondere Organisationen eingegliedert ist, von dem Organ geschützt werden muß, das die Kollektivität der Bürger vertritt« ⁶¹⁾. Dies wäre also ein weiterer Punkt, der unter dem liberalistischen Regime entweder vernachlässigt oder willkürlich geregelt war, der dagegen im korporativen System gemäß den Bedürfnissen der kollektiven In-

sondern an diejenigen, die einer oder mehreren bestimmten Berufskategorien angehören. Es wird nicht von dem König verkündet, sondern vom Capo del Governo veröffentlicht und ist zeitlich begrenzt und in seiner Wirksamkeit nicht unbeschränkt. Endlich setzt es sich das Ziel, den Individualvertrag in den Wirtschaftsbeziehungen, die die Ordnung der Produktion betreffen, zu ersetzen, und nicht etwa Vorschriften über das allgemeine Verhalten zu diktieren, was zu erreichen ein Privatvertrag niemals beanspruchen könnte.«

⁶⁰⁾ Biagi, a. a. O. p. 42 bringt als Beispiel die Beförderung von Touristen: »Bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung würde es an jeder Möglichkeit fehlen, diesen Dienst auf korporativem Wege zu ordnen, denn, während der Fuhrunternehmer, der eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, in die betreffende syndikale Vereinigung der Kategorie eingegliedert ist, sind diejenigen gar nicht vertreten, die seine Dienste in Anspruch nehmen. Die neue gesetzliche Vorschrift füllt also eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung aus und zwar auf einem Gebiet, in dem die korporative Regelung bemerkenswerte Vorteile bringen kann.«

⁶¹⁾ Mussolini, Rede vor dem Senat a. a. O.

teressen organisch behandelt und geregelt wird, wobei die Tätigkeit der privaten auf Kartell-, Trust-, Konsortial- usw. Verträgen beruhenden Organisation durch die Tätigkeit von Staatsorganen ersetzt wird. Auch jene Tarife sind, wie die bereits erwähnten Normen der Korporationen, der Bestätigung durch den Nationalrat unterworfen und werden mit der Veröffentlichung durch Dekret des Capo del Governo verbindlich (Art. 11).

Neben den soeben erwähnten normativen Funktionen stehen der Korporation nach dem neuen Gesetz auch wichtige beratende und schlichtende Funktionen zu. Das Gutachten der Korporation (Art. 12) ist für die öffentlichen Verwaltungen obligatorisch oder fakultativ, je nachdem, wie der Capo del Governo durch sein Dekret auf Grund der ihm durch das Gesetz übertragenen Befugnis entscheidet. Insbesondere ist zu beachten, daß die beratende Funktion der Korporation nicht etwa als beschränkt auf die zur besonderen Kompetenz des Korporationsministeriums gehörenden Fragen anzusehen ist, sondern alle Verwaltungen des Staates sich ihrer bedienen können. Im allgemeinen erstattet die Korporation Gutachten über alle Fragen, die irgendwie den Wirtschaftszweig, für den sie eingesetzt ist, betreffen, und zwar in jedem Falle, in dem die zuständigen öffentlichen Verwaltungen darum ersuchen. Zu diesem Zweck hat der Capo del Governo die Befugnis, durch das Errichtungsdekret der Korporation oder durch ein späteres Dekret die beratenden Kommissionen aufzuheben, die für den Wirtschaftszweig, für den die Korporation gebildet ist, bestehen (Art. 12). Auch auf diese Weise wird also eine straffe und organische Eingliederung der Korporation in den staatlichen Organismus gesichert, in den sie nicht als träger Fremdkörper eingefügt werden darf, sondern als integrierender Bestandteil, der durch sein Vorhandensein und seine Tätigkeit jede Äußerung staatlicher Aktivität nicht nur auf rein wirtschaftlichem und syndikalem Gebiet beeinflußt. Unter diesem Gesichtspunkt darf die Bedeutung der beratenden Obliegenheiten der Korporation nicht übersehen oder geschmälert werden, da sie durch die Herbeiführung einer ständigen Zusammenarbeit zwischen den Berufs- und Wirtschaftskategorien und einer aktiven staatlichen Verwaltung eine bedeutsame Verwirklichung des korporativen Prinzips darstellt.

Nur in einem Fall ist bis jetzt die Pflicht zur Einholung eines Gutachtens der Korporation ausdrücklich festgesetzt, aber nicht für die öffentliche Verwaltung, sondern hinsichtlich der zur Korporation gehörenden syndikalen Vereinigungen. Das Gesetz von 1930 läßt, wie gezeigt, nach Aufzählung der Materien, für die der Nationalrat der Korporationen die Befugnis hat, Normen zu erlassen, doch noch den Abschluß von Vereinbarungen zwischen den Berufsvereinigungen über die dort genannten Angelegenheiten zu, aber unterwirft ihre Wirksamkeit

der Bestätigung des Nationalrats, der diese von der Annahme der von ihm für notwendig erachteten Änderungen abhängig machen kann. Nun bestimmt das neue Gesetz (Art. 9) unter Aufrechterhaltung dieser Befugnis der Vereinigungen, daß, wenn diese in einer Korporation zusammengefaßt sind, die Vereinbarungen vor der Bestätigung der Korporation zur Begutachtung vorzulegen sind. Außerdem ist auch für sie vorgeschrieben, daß sie mit der Veröffentlichung durch Dekret des Capo del Governo verbindlich werden (Art. 11).

Was die Schlichtungsfunktion anlangt, so wird sie von einem Schlichtungskollegium ausgeübt, das mit dem Präsidenten und dem Rat die drei Organe der Korporation bildet (Art. 13). Das Schlichtungskollegium setzt sich aus Mitgliedern der Korporation zusammen, die von Fall zu Fall vom Präsidenten unter Berücksichtigung der Natur und des Gegenstandes der einzelnen Streitigkeiten ausgewählt werden. Es ist bereits dargelegt worden, wie auf Grund des Gesetzes von 1926 (Art. 17) und der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1926 (Art. 44) sowie der Grundsätze der korporativen Zusammenarbeit in der Carta del lavoro (Erklärung X) der Schlichtungsversuch, der jetzt zur Zuständigkeit der Korporation gehört, die Voraussetzung dafür ist, daß die Arbeitsgerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten angegangen werden können.

Es ist wichtig, beim Abschluß dieser Untersuchung über die Befugnisse der korporativen Organe in ihrer neuen Gestalt hervorzuheben, daß ihnen keinerlei Verwaltungsfunktion auf wirtschaftlichem Gebiet übertragen ist, trotz der dahingehenden Vorschläge einer Anzahl von Sektionen des Nationalrats der Korporationen. So hatte die Sektion der Landwirtschaft eine wirkliche organische Reform der geltenden diesbezüglichen Gesetzgebung verlangt, wobei die Korporationen in weitem Umfang die Möglichkeit zu Eingriffen auf dem Gebiet der obligatorischen und freiwilligen Genossenschaften, der Kontrolle der industriellen Anlagen, des Außenhandels u. a. m. erhalten sollten. Aber offensichtlich hat die Überlegung sich durchgesetzt, daß es auf dem Gebiet der Übertragung administrativer Funktionen an die Korporationen nicht leicht ist, eine generelle Regelung zu treffen, und daß die Beseitigung der Kontrollorgane, über die die Verwaltung verfügt, in manchen Fällen das Prinzip der Verantwortung und der Hierarchie, das Grundlage der öffentlichen Exekutivgewalt ist, hätte zu Fall bringen können. Im übrigen haben die staatlichen Verwaltungen selbst auf Anfrage betont, daß eine Anzahl dieser Vorschläge aus praktischen Gründen nicht durchzuführen sein würde⁶²⁾.

Einer der schwierigsten Punkte, um ein wirksames Funktionieren

⁶²⁾ Schlußbericht im Nationalrat der Korporationen a. a. O. p. 47.

der korporativen Organe sicherzustellen, ist das Problem der Beziehung zwischen ihnen und den syndikalen Vereinigungen. Es ist unendlich oft von den faschistischen Staatsmännern wiederholt worden, daß »ohne Syndikalismus keine Korporation möglich ist«, wie im übrigen auch tausend Mal der umgekehrte Satz wiederholt worden ist, wonach der Syndikalismus korporativ sein muß. »Ohne Korporation wird sich die Aktion des Syndikalismus nach den ersten Phasen in Einzelheiten verlieren; sie wird dem Produktionsprozeß fremd, wird zuschauend und nicht tätig, statisch und nicht dynamisch sein«. »Der Syndikalismus kann nicht Selbstzweck sein; entweder endet er im politischen Sozialismus oder in der faschistischen Korporation. In der Korporation allein wird die wirtschaftliche Einheit in ihren verschiedenen Elementen verwirklicht: Kapital, Arbeit, Technik; nur durch die Korporation, also die Zusammenarbeit aller einem einzigen Ziele zustrebenden Kräfte, wird die Lebenskraft des Syndikalismus gesichert«. Hieraus folgt die Notwendigkeit, den Korporationen, sobald sie errichtet sind, die effektive Teilnahme der ständigen unmittelbaren Vertretungen der Kategorien, für die sie errichtet sind, zu sichern, die früher von der Regierung zu sporadisch bezüglich bestimmter Einzelfälle befragt worden waren, während sie jetzt nicht nur ständig innerhalb der Korporation vertreten, sondern auch mit einer besonderen Initiativbefugnis ausgestattet sein werden (Art. 8).

Zu diesem Zweck setzt das Gesetz fest (Art. 7), daß die beruflichen Vereinigungen, wenn sie in einer Korporation zusammengefaßt werden, auf syndikalem Gebiet autonom werden, wenn sie auch weiter den entsprechenden Konföderationen gemäß den vom Korporationsminister zu erlassenden Vorschriften angehören. Durch diese Norm bleiben die Konföderationen, d. h. die oben erwähnten großen nationalen Vereinigungen einer Kategorie erhalten, aber nur für rein organisatorische und bürokratische Zwecke. Vom korporativen und materiellen Gesichtspunkt aus (in der Praxis waren den Konföderationen manche Funktionen dieser Art übertragen worden) werden indessen die in einer Korporation zusammengefaßten Vereinigungen von einer zu absoluten Abhängigkeit von diesen Organismen befreit, die übrigens in ihrer gegenwärtigen Gestalt wahrlich nicht echt korporative Gebilde darstellen. Diesbezüglich bemerkt der ministerielle Bericht, daß jene Vorschrift »nicht einen Ausgangspunkt für eine Neuorientierung in der syndikalen Ordnung bedeutet, sondern eher eine Rückkehr zu ihren Ursprüngen. Das Gesetz von 1926 baute in der Tat sein System auf der Kategorie und auf der Vereinigung ersten Grades auf. Die Vereinigungen höheren Grades sollten nur Verbindungsorgane sein. Zwei ausdrückliche Gesetzesvorschriften bekräftigen unwiderleglich diese Auslegung: Die Vorschrift des Artikels 39 der Durchführungsverordnung, die den Vereinigungen höheren

Grades verbot, den Einzelnen Beiträge aufzuerlegen, und die des Artikels 10 des Gesetzes, die den Vereinigungen die Vertretung und das Recht, Beiträge zu erheben, zusammengewährte und damit die Vertretungsbefugnis denen verweigerte, die nicht das Recht zur Erhebung von Beiträgen hatten. In der Praxis hat sich das System in einem völlig entgegengesetzten Sinne entwickelt: Das Syndikat, die elementare Vereinigung, die in enger und ständiger Verbindung mit dem Einzelnen leben soll, verlor nach und nach an Bedeutung und verkümmerte, während die Vereinigungen höheren Grades immer stärker wurden und sich immer mehr entwickelten. Nun war aber der Träger der Idee und des revolutionären Geistes gerade das Syndikat, während die Vereinigungen höheren Grades Organe ausgesprochen administrativer und bürokratischer Natur waren. In dem Maße, wie die Kategorie an Lebenskraft einbüßte und die Konföderationen erstarkten, verlor der Syndikalismus seinen revolutionären Schwung und gewann dafür an bürokratischer Kompaktheit. Der Artikel 7 stellt eine Reaktion gegen diese Tendenz dar; sicherlich wird er den faschistischen Syndikalismus zu dem stolzen revolutionären Geist seiner Anfänge zurückführen«. Daraus ergibt sich deutlich die wahrhaft hohe Bedeutung dieser Vorschrift, die in ihrem Ursprung und ihren Folgen von dem Bericht klar beleuchtet wird, der in genauester Weise die Entwicklung der Lage auf syndikalem Gebiet während der letzten Jahre darlegt. Mit dieser Vorschrift wird also der Korporation das unmittelbare Zusammenwirken der vielfältigen vitalen, in der syndikalen Organisation verkörperten Kräfte als erste Voraussetzung ihres wirksamen Funktionierens gesichert.

Zum Abschluß dieser Exegese des neuen korporativen Gesetzes seien die Hauptpunkte zusammengefaßt, in denen es beachtenswerte Neuerungen gegenüber der früheren gesetzlichen Gestaltung der korporativen Organe bringt. Was die Struktur der Korporation betrifft, so ist hervorzuheben, daß das Errichtungsdekret vom Capo del Governo ausgeht; daß der Vorsitz einem Minister oder Unterstaatssekretär oder dem Sekretär der faschistischen Partei zusteht; daß der Vorsitzende durch Dekret des Capo del Governo ernannt wird; daß die Korporation auf Grund des neuen Kriteriums des großen Produktionszweiges errichtet wird und daß sie mit drei Organen, und zwar dem Präsidenten, dem Rat und dem Schlichtungskollegium, ausgestattet ist. Was die syndikale Seite anlangt, so ist zu beachten, daß die Berufsvereinigungen sich hinsichtlich der korporativen Autonomie von den Konföderationen loslösen. Was die Funktionen der neuen Organe betrifft, so bestehen die Neuerungen in ihrer normativen Gewalt für die kollektive Regelung der Wirtschaftsbeziehungen und für die einheitliche Ordnung der Produktion, in der Befugnis, Tarife und Preise für die dem Publikum zu Vorzugsbedingungen angebotenen Gegenstände festzusetzen, in der Art und

Weise wie diese Befugnisse auf wirtschaftlichem Gebiet seitens der Korporation ausgeübt werden, in der Abhängigkeit dieser Normen, Tarife und Vereinbarungen von der Bestätigung der Generalversammlung des Nationalrates der Korporationen, in der Notwendigkeit ihrer Veröffentlichung durch Dekret des Capo del Governo, in den Sanktionen für den Fall ihrer Nichtbeachtung seitens der Einzelnen, die die gleichen sind wie bei den Kollektivarbeitsverträgen; in der Verpflichtung, das Gutachten der Korporation in den vom Capo del Governo bestimmten Fällen einzuholen und schließlich in der dem Capo del Governo gewährten Möglichkeit, die staatlichen, in dem Wirtschaftszweig, für den die Korporation errichtet wird, bestehenden beratenden Organe durch die Korporation als beratendes Organ zu ersetzen.

Nach dieser aufmerksamen Betrachtung des neuen Gesetzes und der Hervorhebung der großen Neuerungen, die es gegenüber den früheren Gestaltungen bringt — sei es wegen der neuen und weiteren Auffassung der korporativen Funktionen, die tatsächlich Form und Geist der italienischen Wirtschaft, der Gesellschaft und des Staates grundlegend umgestalten werden, sei es durch die Tatsache allein, daß endlich die korporativen Organe errichtet und Wirklichkeit werden sollen, anstatt ein Wunschbild zu bleiben — wird es sicherlich nicht Wunder nehmen, daß das neue Gesetz einerseits der Regierung die Möglichkeit gibt, die Vorschriften des Gesetzes mit den Gesetzen vom 3. April 1926, n. 563, vom 20. März 1930, n. 206, vom 16. Juli 1932, n. 834 und vom 12. Jan. 1933, n. 141 in Übereinstimmung zu bringen und daß es andererseits eine Änderung der Zusammensetzung der Organe des Nationalrates der Korporationen vorsieht. Diese Änderung erscheint tatsächlich unerlässlich, wenn man beispielsweise nur an die Sektionen des Nationalrates denkt, die offenbar als eine erste Verwirklichung der Korporationen der Kategorie, die in ein interkorporatives Organ eingegliedert sind, gedacht waren. Wenn nun die eigentlichen Korporationen geschaffen sind, erscheint es unumgänglich, daß der ganze Nationalrat, dessen »Materie« die Korporationen sind, sich der konkreten und vollständigen Verwirklichung des korporativen Organs anpaßt. »Straff und eng muß das Band zwischen Nationalrat und Korporationen sein, da die Idee, von der sie ihren Ursprung herleiten, ein und dieselbe ist und ebenso der Zweck, zu dem sie eingesetzt sind.« Aber es ist zu beachten, daß der Capo del Governo anlässlich dieser Reform eine wirkliche konstitutionelle Reform angekündigt hat. Er hat erklärt: »Es ist durchaus denkbar, daß ein Nationalrat der Korporationen die gegenwärtige Abgeordnetenversammlung in toto ersetzt; die Abgeordnetenversammlung hat mir niemals gefallen. Im Grunde ist diese Abgeordnetenversammlung ein Anachronismus, sogar schon in ihrem Namen. Sie ist eine Einrichtung, die wir vorgefunden haben, die aber unserer faschistischen Denkart und Leidenschaft fremd ist. Die

Kammer setzt eine Welt voraus, die wir zerstört haben: sie setzt eine Vielheit von Parteien und oft und gern den Angriff auf gewissenhafte Arbeit voraus. Seit dem Tage, an dem wir diese Vielheit der Parteien vernichtet haben, hat die Abgeordnetenkammer ihre eigentliche Daseinsberechtigung verloren«⁶³).

Diese Kritik am Institut des Parlaments entspricht vollkommen der in Italien in politischen und gelehrten Kreisen herrschenden Meinung. Schon bei der konstituierenden Versammlung der *Fasci italiani di combattimento* auf der *Piazza S. Sepolcro* am 23. März 1919 erklärte Mussolini: »Die gegenwärtige politische Vertretung kann uns nicht genügen, wir wollen eine direkte Vertretung der einzelnen Interessen«⁶⁴). Vom doktrinären Standpunkt aus hat man sehr häufig in Erwägung gezogen und vorgeschlagen, das gegenwärtige Parlament durch eine rein korporative Kammer zu ersetzen. So schrieb Rocco, der ehemalige Justizminister, in seinem bekannten, das Gesetz vom 3. April 1926 erläuternden Artikel in der »*Gerarchia*«, daß »eine seiner unmittelbaren Folgen die Einführung der korporativen Vertretung in den großen konstitutionellen Organen des Staates und insbesondere im Senat sein werde«. Später wurde der Nutzen des Senates als kollegialen Organs mit durch den König ernannten Mitgliedern, das das konservative Element im Gesetzgebungsmechanismus des Staates verkörpert, allmählich anerkannt und man hielt es für zweckmäßiger, seine Zusammensetzung und Struktur nicht zu ändern. Eine erste Reform, wenn auch nicht der Struktur, so wenigstens doch des Kriteriums der Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer erfolgte indessen ohne weiteres durch das Gesetz vom 2. September 1928, n. 1993, das den beruflichen Vereinigungen (den nationalen Konföderationen) und besonderen öffentlichen Körperschaften die Aufgabe übertrug, eine erste Namensliste vorzuschlagen, die sich aus der dreifachen Anzahl der endgültigen Zahl (400) der Abgeordneten zusammensetzte, während es dem Großen Rat des Faschismus obliegen sollte, aus ihnen und auch außerhalb der Liste die Kandidaten auszuwählen und die endgültige offizielle Liste der designierten Abgeordneten zusammenzustellen, die der Bestätigung der in einem einzigen nationalen Wahlkollegium vereinigten Wähler zu unterwerfen war; für den Fall der Ablehnung war

⁶³) Rede vom 14. November 1933 vor dem Nationalrat der Korporationen a. a. O.

⁶⁴) Mussolini, *La dottrina del Fascismo*, p. 10. In seiner Rede sagte Mussolini: »Man könnte gegen dieses Programm einwenden, daß man zu den »Korporationen« zurückkehre. Gleichviel! ... Ich möchte, daß die Versammlung die Forderungen des nationalen Syndikalismus auf wirtschaftlichem Gebiet anerkenne«. Und in der angeführten Schrift bemerkt er: »Ist es nicht eigenartig, daß vom ersten Tage der *Piazza S. Sepolcro* das Wort »Korporation« erklingt, das im Verlaufe der Revolution zu einer der gesetzgeberischen und sozialen Schöpfungen, die die Grundlage des Systems bilden, werden sollte?«

eine zweite Befragung der Wähler mit Listenwahl und einem auf die proportionelle Vertretung der Minderheiten beschränkten Stimmrecht vorgesehen. Und auch die Einrichtung des Nationalrates der Korporationen ist oft als ein erster Schritt in der Richtung auf eine Reform des Instituts des Parlaments ausgelegt worden und war tatsächlich ein solcher ⁶⁵).

Wann wird diese Reform und überhaupt das ganze Gesetz von 1934 in die Tat umgesetzt werden? Diese Frage hat der Capo del Governo in seiner Rede vor dem Senat, wie folgt, beantwortet: »Tempo der Durchführung: Nach der Annahme des Gesetzes werden wir zur Errichtung der Korporationen schreiten. Der Große Rat hat den Text des Gesetzes bereits in seinen Diskussionen geprüft und hat den Charakter und die Zusammensetzung der Korporationen bestimmt. Nach Errichtung der Korporationen werden wir ihr Funktionieren beobachten, das schnell und unbeschwert von Bürokratie sein soll Sobald wir das praktische und effektive Funktionieren der Korporationen gesehen, beobachtet und kontrolliert haben werden, werden wir zur dritten Phase gelangen: zur konstitutionellen Reform. Erst in dieser dritten Phase wird das Schicksal der Abgeordnetenversammlung entschieden werden.«

Binnen kurzem wird es daher, wenn auch der korporative faschistische Staat vom institutionellen Standpunkt aus noch nicht vollkommen sein wird, doch möglich sein, mindestens die höchsten und charakteristischsten Organe der korporativen Struktur in ihrer eigentlichen Funktion, durch die ein so großer Teil des Lebens des Landes erneuert werden wird, in Wirksamkeit zu sehen ⁶⁶).

⁶⁵) »Sie war mehr auf die Reform des Instituts des Parlaments als auf die Verwirklichung des korporativen Systems gerichtet.« Razza, *La corporazione nello Stato fascista*, Rom 1933.

⁶⁶) Die weitere Entwicklung des korporativen Systems nach Abschluß des vorstehenden Aufsatzes ist folgendermaßen verlaufen: In Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1934, n. 163 — oben S. 450 ff. — sind 22 Korporationen errichtet worden. Drei Gruppen werden unterschieden: Die Korporationen mit landwirtschaftlichem, industriellem und kommerziellem Produktionsprozeß (*corporazioni a ciclo produttivo agricolo, industriale e commerciale*), die mit industriellem und kommerziellem Produktionsprozeß (*corporazioni a ciclo produttivo industriale e commerciale*) und die Korporationen »per le attività produttrici di servizi«. Zur ersten Gruppe — Dekrete des Regierungshauptes vom 29. Mai 1934, *Gazzetta Ufficiale* n. 131 — gehören folgende acht Korporationen: für Getreide; Gemüse-, Blumen-, Obstzucht; Weinbau und Weinbereitung; Öl; Zuckerrüben und Zucker; Tierwesen und Fischerei; Holz; Textilprodukte. Unter die zweite Gruppe — Dekrete vom 9. Juni 1934, *Gazzetta Ufficiale* n. 143 — fallen die acht Korporationen für Bauhandwerk; Metallurgie und Mechanik; Bekleidung; Glas und Keramik; Chemie; Papier und Druckerei; extraktive Industrien; Wasser, Gas und Elektrizität. Die dritte Gruppe — Dekrete vom 23. Juni 1934, *Gazzetta Ufficiale* n. 156 — umfaßt die sechs Korporationen für die freien Berufe und Künste; Binnenverkehr; See- und Luftwesen; Beherbergungs-

wesen; Unterstützung und Kredit; Schauspielwesen. Die Zusammensetzung des Korporationsrates (Art. 2 der Dekrete) ist je nach der Art der Korporation naturgemäß verschieden, doch ist die faschistische Partei in jeder Korporation durch drei vom Parteisekretär zu bezeichnende Repräsentanten vertreten. Vorsitzender sämtlicher Korporationen ist der Korporationsminister (Art. 6), zur Zeit Mussolini, sein Vertreter einer der Repräsentanten der Partei. Die in den Dekreten (Art. 13) in Bezug genommene Ordnung für die Abstimmung und den inneren Dienst des Nationalrates der Korporationen ist durch Dekret vom 1. Oktober 1932 — *Gazzetta Ufficiale* n. 231 — in Ausführung des Art. 38 des kgl. Dekrets vom 12. Mai 1930 n. 908 — *Gazzetta Ufficiale* n. 159, diese *Z. Bd. II*, S. 635 ff. (641) — erlassen. Durch die kgl. Dekrete n. 891 bis 894 vom 17. Mai 1934 — *Gazzetta Ufficiale* n. 141 — ist die rechtliche Anerkennung folgender vier Konföderationen mit Wirkung vom 1. Juli 1934 widerrufen worden: Der nationalen Konföderation der faschistischen Syndikate des Binnenverkehrs, der nat.fasch. Konf. der Unternehmungen des Binnenverkehrs, der der Leute der See und der Luft und der der See- und Luftschifffahrt. Über die ursprüngliche Anerkennung und über die Änderung der Bezeichnungen dieser Konföderationen vgl. *Gazzetta Ufficiale* 1928, n. 290, 1933, n. 25, suppl. ord.; 1926, n. 270, 1932, n. 213; 1928, n. 269, 1931, n. 217; 1926, n. 269, 1933, n. 110, suppl. ord. Über die weiteren Folgen des Widerrufs der Anerkennung vgl. die ministeriellen Dekrete vom 9. u. 25. Juni 1934, *Gazzetta Ufficiale* 1934, n. 147 und n. 153.

Die Materialienangabe (oben S. 450 Anm. 1) ist, wie folgt, zu ergänzen: *Sindacato e corporazione* Bd. 61 (1934), 293 ff. (la legge sulla costituzione e le funzioni delle corporazioni), 252 f. (le corporazioni nel discorso del Duce alla 2^a Assemblea Quinquennale del Regime), 953 ff. (il piano organico per la istituzione delle corporazioni approvato dal Comitato corporativo centrale). Über die Sitzung des korporativen Zentralkomitees vom 8. Mai 1934 vgl. auch das Nachrichtenblatt über die faschistischen Korporationen, Mai 1934 (»Ordnung und Struktur der Korporationen«). Kommentar zum Gesetz vom 5. Februar 1934, n. 163, von G. Mazzoni, *La corporazione, commento alla legge sulla costituzione e il funzionamento delle corporazioni*, Firenze 1934. [Anmerkung von Dr. Gottfried Hecker.]